

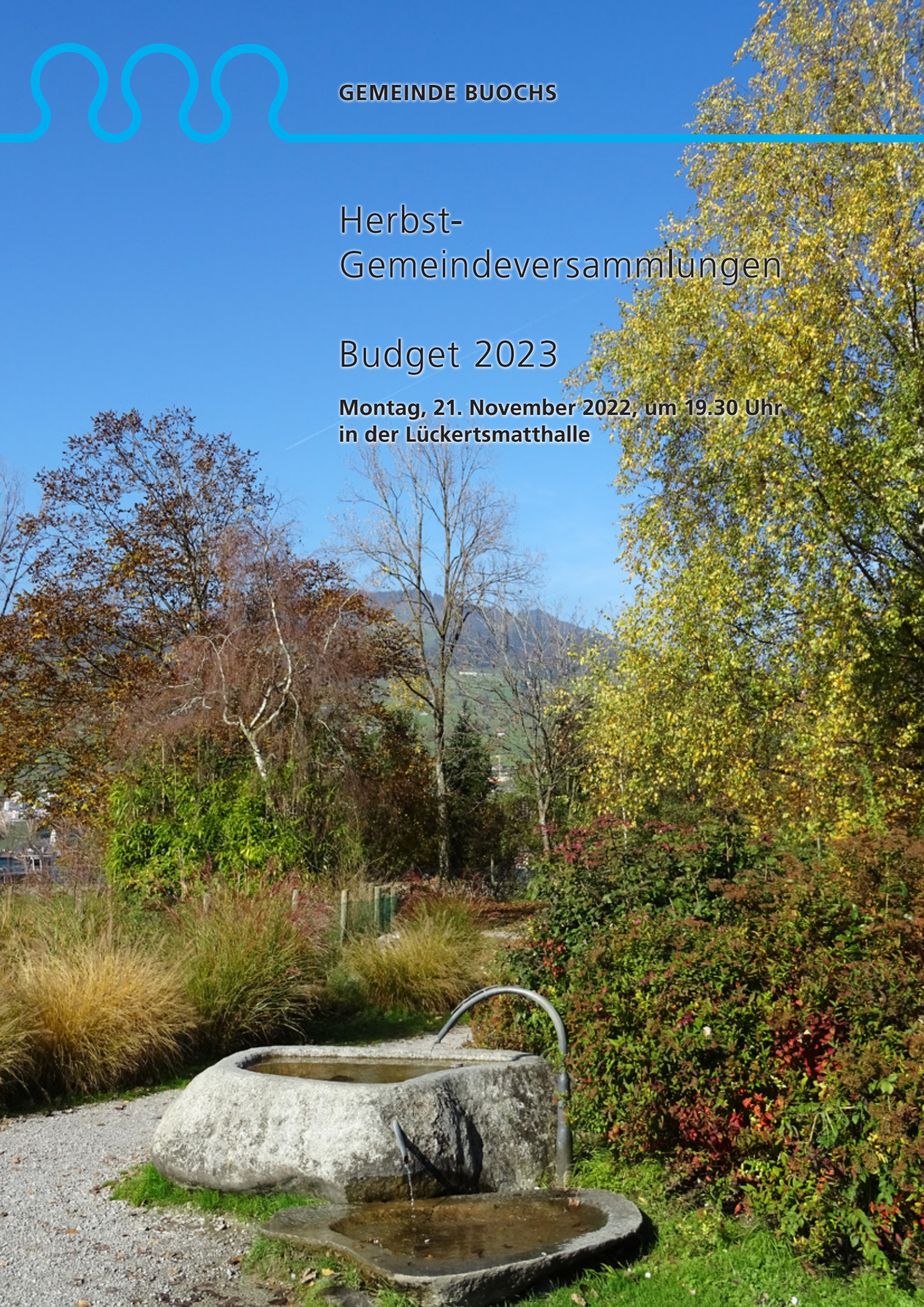


GEMEINDE BUOCHS

Herbst- Gemeindeversammlungen

Budget 2023

**Montag, 21. November 2022, um 19.30 Uhr
in der Lückertsmatthalle**





Inhalt

Seite	5	Traktanden der Gemeinde Buochs und der Römisch-Katholischen Kirchengemeinde Buochs
		GEMEINDE BUOCHS
Seite	7	Bericht zum Budget 2023
Seite	8	Erläuterungen und Antrag des Gemeinderates zum Budget 2023
Seite	9	Bericht der Finanzkommission an die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger
Seite	10	Gesamtübersicht
Seite	11	Erfolgsrechnung Budget 2023 Funktionale Gliederung Grafik
Seite	12	Erfolgsrechnung Verdichtungsstufe 3
Seite	14	Investitionsrechnung 2023
Seite	15	Investitionsrechnung Funktionale Gliederung
Seite	17	Erfolgsrechnung Spezialfinanzierungen
Seite	19	Finanzplan 2024 - 2025 Gestufter Erfolgsausweis
Seite	20	Erläuterungen zu Traktandum 3. Festsetzung des Steuerfusses 2023 3.1 Festsetzung des Steuerfusses 2023 der natürlichen Personen 3.2 Festsetzung eines Steuerrabattes 2023 der natürlichen Personen
Seite	21	Steuerfüsse 2022
Seite	22	Erläuterungen zu Traktandum 4. Antrag des Gemeinderates auf Zustimmung der Zonenplanänderung sowie der Änderung des Bau- und Zonenreglements 4.1 Orientierung 4.2 Beschlussfassung über allfällig eingereichte Abänderungsanträge 4.3 Verabschiedung Zonenplanänderung sowie Änderung des Bau- und Zonenreglements
Seite	26	Erläuterungen zu Traktandum 5. Antrag des Gemeinderates auf Zustimmung zu den Änderungen des Fusswegplanes 5.1 Orientierung 5.2 Beschlussfassung über allfällig eingereichte Abänderungsanträge 5.3 Verabschiedung Änderungen des Fusswegplanes
Seite	28	Erläuterungen zu Traktandum 6. Antrag des Gemeinderates auf Zustimmung zum Bebauungsplan Erlenpark 6.1 Orientierung 6.2 Beschlussfassung über allfällig eingereichte Abänderungsanträge 6.3 Verabschiedung Bebauungsplan Erlenpark
Seite	45	Erläuterungen zu Traktandum 7. Gesuche um Zusicherung des Gemeindebürgerrechts 7.1 Bortolas Raffaele, Am Schüpfgraben 16 (Italien) 7.2 Braha Gentian, Mühlemattstrasse 2 (Kosovo) 7.3 Krichel Thomas, Rigistrasse 3 (Deutschland)
		RÖMISCH-KATHOLISCHE KIRCHGEMEINDE BUOCHS
Seite	48	Bericht und Antrag des Kirchenrates zum Budget 2023
Seite	48	Bericht der Finanzkommission an die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger
Seite	49	Gesamtübersicht
Seite	50	Erfolgsrechnung Funktionale Gliederung

Details zu den Budgets

Die Budgets werden in einer zusammengefassten Form vorgelegt. Die detaillierten Budgets der Körperschaften können bei der Finanzabteilung der Gemeinde Buochs, Telefon 041 624 52 72 oder E-Mail finanzabteilung@buochs.ch angefordert werden.

Auf der Webseite www.buochs.ch finden Sie unter Gemeinde / Über Buochs / Finanzielle Situation detailliertere Informationen zum Budget 2023 der Gemeinde und der Römisch-Katholischen Kirchgemeinde Buochs.

Hinweis zum Verfahren der Traktanden 4, 5 und 6

Art. 20 Planungs- und Baugesetz (PBG, NG 611.1) bzw. Art. 21 Fuss- und Wanderweggesetz (kFWG, NG 614.1)

- Die Stimmberechtigten können binnen zehn Tagen nach erfolgter Veröffentlichung beim Gemeinderat schriftlich und begründet Abänderungsanträge im Sinne des Gemeindegesetzes einreichen. An der Gemeindeversammlung können dazu keine Abänderungsanträge mehr eingereicht werden.
- Abänderungsanträge sind nur zulässig, wenn sie sich auf Bestimmungen oder Grundstücke beziehen, die bereits durch das öffentliche Auflageverfahren betroffen waren.
- Die Gemeinde orientiert die betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sowie die Direktion über den Eingang von Abänderungsanträgen.

Ordentliche Herbstgemeindeversammlungen 2022

Gemeinde Buochs **Römisch-Katholische Kirchgemeinde Buochs**

Montag, 21. November 2022, Lückertsmatthalle
Beginn Gemeinde Buochs: 19.30 Uhr
Beginn Römisch-Katholische Kirchgemeinde:
im Anschluss an die Versammlung der Gemeinde

Gemeinde Buochs

Traktanden

1. Wahl der Stimmentzählerinnen und Stimmentzähler
2. Genehmigung des Budgets 2023
3. Festsetzung des Steuerfusses 2023
 - 3.1 Festsetzung des Steuerfusses 2023 der natürlichen Personen
 - 3.2 Festsetzung eines Steuerrabattes 2023 der natürlichen Personen
4. Antrag des Gemeinderates auf Zustimmung der Zonenplanänderung sowie der Änderung des Bau- und Zonenreglements
 - 4.1 Orientierung
 - 4.2 Beschlussfassung über allfällig eingereichte Abänderungsanträge
 - 4.3 Verabschiedung Zonenplanänderung sowie Änderung des Bau- und Zonenreglements
5. Antrag des Gemeinderates auf Zustimmung zu den Änderungen des Fusswegplanes
 - 5.1 Orientierung
 - 5.2 Beschlussfassung über allfällig eingereichte Abänderungsanträge
 - 5.3 Verabschiedung Änderungen des Fusswegplanes
6. Antrag des Gemeinderates auf Zustimmung zum Bebauungsplan Erlenpark
 - 6.1 Orientierung
 - 6.2 Beschlussfassung über allfällig eingereichte Abänderungsanträge
 - 6.3 Verabschiedung Bebauungsplan Erlenpark
7. Einbürgerungsgesuche
 - 7.1 Bortolas Raffaele, Am Schüpfgaben 16 (Italien)
 - 7.2 Braha Gentian, Mühlemattstrasse 2 (Kosovo)
 - 7.3 Krichel Thomas, Rigistrasse 3 (Deutschland)

Römisch-Katholische
Kirchgemeinde Buochs

Traktanden

1. Wahl der Stimmentzählerinnen und Stimmentzähler
2. Genehmigung des Budgets 2023
3. Festsetzung des Steuerfusses 2023 der natürlichen Personen

Die Unterlagen für die Sachgeschäfte liegen ab Montag, 31. Oktober 2022 bei der Gemeindeverwaltung zur Einsichtnahme auf.

Im Anschluss an die Gemeindeversammlungen laden wir Sie zu einem Apéro ein.

Buochs, im Oktober 2022

Gemeinderat Buochs
Kirchenrat Buochs



GEMEINDE BUOCHS



Traktandum 2

Bericht zum Budget 2023

Geschätzte Mitbürgerinnen und Mitbürger

Nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und des Gemeindefinanzhaushaltgesetzes unterbreiten wir Ihnen das Budget für das Jahr 2023. Es erläutert die mutmasslichen Erträge und Aufwendungen im kommenden Kalenderjahr. An der Versammlung werden Sie zudem über die bevorstehenden Ausgaben der Gemeinde und über ihre Finanzlage orientiert.

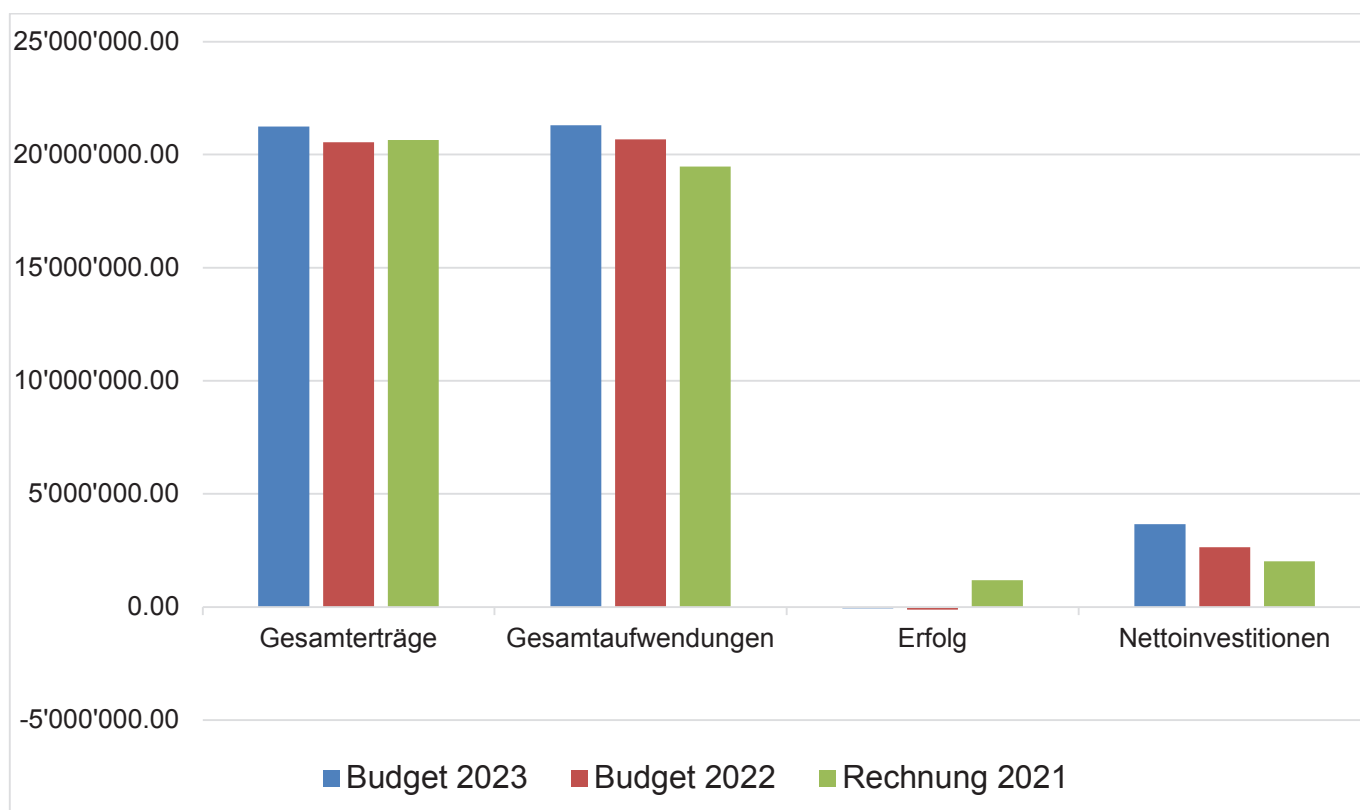
Das Budget 2023 rechnet mit Aufwendungen von Total rund 21.3 Mio. Franken und Erträgen von rund 21.2 Mio. Franken. Daraus resultiert ein Aufwandüberschuss von 58'310 Franken. Auf die Budgetierung einer Entnahme aus den finanzpolitischen Reserven wird wiederum bewusst verzichtet.

Die Nettoinvestitionen belaufen sich auf 3'661'000 Franken.

Mit einem Cashflow von 2'976'800 Franken resultiert bei den geplanten Nettoinvestitionen ein Finanzierungsfehlbetrag von 684'200 Franken. Der Selbstfinanzierungsgrad für das Budget 2023 liegt bei 81.31 Prozent.

Übersicht

	Budget 2023	Budget 2022	Rechnung 2021	Abweichung B23 - B22	%
Gesamterträge	21'238'470	20'541'790	20'638'077	696'680	3.39%
Gesamtaufwendungen	21'296'780	20'668'160	19'461'457	628'620	3.04%
Erfolg (+Gewinn / -Verlust)	-58'310	-126'370	1'176'620	68'060	-53.86%
Nettoinvestitionen	3'661'000	2'635'000	2'013'261	1'026'000	38.94%



Erläuterungen und Antrag des Gemeinderates zum Budget 2023

Allgemeine Verwaltung	<p>Das Jahr 2023 ist weder auf kommunaler noch kantonaler Ebene ein Wahljahr. Es finden somit grundsätzlich keine Erneuerungswahlen statt. Entsprechend reduzieren sich die Druck- und Versandkosten sowie die Kosten für Dienstleistungen Dritter in der Legislative.</p> <p>Per 1. Januar 2023 tritt die neue Leistungsvereinbarung betreffend Führung der Gemeindesteuerämter zwischen dem Kanton Nidwalden und den Gemeinden in Kraft. Anstelle einer pauschalen Dossierentschädigung werden neu die effektiven Kosten erstattet. Aufgrund des veränderten Entschädigungsmodells fällt der Ertrag für die Gemeinde Buochs tiefer aus. Entsprechend ist der Nettoaufwand im Bereich Finanz- und Steuerverwaltung höher.</p> <p>Die Lohnsumme über alle Bereiche wird insgesamt um rund zwei Prozent höher budgetiert. Damit soll unter anderem auch die sich abzeichnende Teuerung teilweise abgedeckt werden können. Infolge stetigen Ausbaus der Digitalisierung sind auch Anpassungen der technischen Einrichtungen unabdingbar. Im Jahr 2023 fallen im Bereich Allgemeine Dienste höhere Kosten dafür an.</p> <p>Der Nettoaufwand der Verwaltungsliegenschaften liegt im Bereich des Vorjahresbudgets.</p>
Öffentliche Ordnung und Sicherheit, Verteidigung	<p>Der Defizitbeitrag an den Feuerwehrverband Buochs-Ennetbürgen wird in der Höhe der Jahresrechnung 2021 erwartet. Zur Einhaltung der Brandschutzvorschriften bei der Zivilschutzanlage Breitli wurden unter Zivile Verteidigung Umsetzungsmassnahmen eingeplant.</p>
Bildung	<p>Im Bereich Bildung wird mit rund 2 Prozent Mehraufwand gegenüber dem Vorjahresbudget gerechnet. Dies ist im Wesentlichen auf den höheren Personalaufwand zurückzuführen, welcher sich grundsätzlich durch die rund zwei Prozent höhere Lohnsummenbudgetierung ergibt. Aufgrund der höheren Schülerzahl in der Oberstufe ergeben sich zudem Pensenerhöhungen zur Abdeckung der Wahlfächer. Der höhere Aufwand im Bereich Übrige obligatorische Schule begründet sich aufgrund Reorganisationsmassnahmen der Schulverwaltung und der Pensionierung des Gesamtschulleiters auf Ende des Schuljahres 2022 / 2023. Weiter sind in diesem Bereich auch die Mehraufwendungen für die Zunahme der Schülerzahlen, welche Deutsch als Zweitsprache in Anspruch nehmen, enthalten.</p>
Kultur, Sport und Freizeit	<p>Im Bereich Kultur wird mit Kosten im Bereich des Vorjahresbudgets gerechnet. Der Event «Kino-Spektakel» wird mit einer Null budgetiert, da mit einer kostendeckenden Umsetzung gerechnet wird.</p> <p>Im Bereich Sport und Freizeit sind Kosten für ein Konzept eines Heizungsersatzes im Tribünengebäude der Sportanlage Seefeld eingeplant.</p>
Gesundheit	<p>Der Defizitbeitrag an den Spitex Verein Nidwalden wird aufgrund der Erwartungen der Spitex unter ambulante Krankenpflege budgetiert.</p>
Soziale Sicherheit	<p>Im Bereich Familie und Jugend ist aufgrund der aktuellen Beobachtungen mit Mehraufwand für Alimentenbevorschussungen und für Beiträge an familienergänzende Kinderbetreuungen zu rechnen.</p> <p>Bei der wirtschaftlichen Hilfe rechnen wir aufgrund des aktuellen Standes mit einer Reduktion der Ausgaben gegenüber dem Vorjahresbudget.</p>
Verkehr	<p>Der budgetierte Aufwand im Bereich Gemeindestrassen fällt insbesondere infolge ordentlichen Unterhalts- und Sanierungskosten diverser Strassen und Brücken höher aus als im Vorjahresbudget. Zudem muss der Rasentraktor, welcher zusammen mit den Schulliegenschaften genutzt wird, ersetzt werden. Im Aufwand enthalten ist ein Beitrag für die Sanierung des Radweges Rohrhuisli bis Fadenbrücke. Weiter sind auch diverse Markierungsarbeiten im Zusammenhang mit der Sicherheit auf Schulwegen eingeplant. Im Bereich Öffentlicher Verkehr wird das Angebot der Gemeinde-Tageskarten der SBB aufgrund fehlender Nachfrage von vier auf zwei Karten reduziert.</p>

Umweltschutz und
Raumordnung

Im Budget der **Spezialfinanzierungen** ist im Bereich **Wasserversorgung** die Anschaffung einer Online-Wasserqualitätsüberwachungsanlage eingeplant.

Infolge Unterstellung des Hochwasserrückhaltebeckens Ebnet Ribibach unter die Stauanlagengesetzgebung fallen im Jahr 2023 Planungskosten an. Zudem sind im Aufwand **Gewässerverbauungen** Planungsaufwendungen für die Renaturierung des Dorfbaches im Bereich Dorfleuteweg enthalten.

Im Bereich **Übriger Umweltschutz** wurden Aufwendungen für kleinere Energie-Projekte eingeplant.

Für die Umsetzung der Gesamtrevision der Nutzungsplanung infolge des neuen kantonalen Planungs- und Baugesetzes kann im Jahr 2023 aufgrund des aktuellen Planungsstandes mit tieferen Kosten gerechnet werden als im Vorjahresbudget. Es sind aber nach wie vor Kosten dafür im Konto **Raumordnung** berücksichtigt.

Finanzen und Steuern

Aufgrund der aktuellen Beobachtungen und Hochrechnungen kann davon ausgegangen werden, dass die Steuererträge des laufenden Jahres um rund drei Prozent höher ausfallen werden als für das Jahr 2022 budgetiert wurde. Für das Jahr 2023 rechnen wir aufgrund der unsicheren Wirtschaftsaussichten nicht mit einem weiteren Anstieg. Im Budget 2023 werden demnach **Steuereinnahmen** im Bereich der aktuellen Prognose für das Jahr 2022 miteinbezogen. Bei den Grundstückgewinnsteuern rechnen wir mit Einnahmen in der Höhe des Durchschnittes der letzten drei Jahre, was die Erhöhung der Position **übrige Ertragsanteile** gegenüber dem Vorjahresbudget begründet.

Die Zahlen bezüglich des **Finanz- und Lastenausgleiches** werden uns vom Kanton zur Verfügung gestellt. Die zu verteilenden Mittel basieren auf den Steuereinnahmen des Jahres 2021 und konnten somit bereits definitiv ermittelt werden. Dieser liegt mit rund 3.6 Mio. Franken im Bereich des Vorjahres.

Infolge Bankdarlehen mit festen Laufzeiten zu tiefen Zinssätzen wird der **Zinsaufwand** entsprechend im Bereich des Vorjahresbudgets erwartet.

Antrag des Gemeinderates

Wir empfehlen Ihnen, dem Budget 2023 der Gemeinde Buochs zuzustimmen.

Der Gemeinderat dankt allen, die sich in irgendeiner Form für das Wohl unserer Gemeinde einsetzen und damit wesentlich zur Erhaltung unserer sehr guten Lebensqualität beitragen.

Buochs, im Oktober 2022

Bericht der Finanzkommission an die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger der Gemeinde Buochs

Budget 2023

Als Finanzkommission haben wir das Budget (Erfolgsrechnung, Investitionsrechnung und Finanzplan) für das Jahr 2023 der Gemeinde Buochs beurteilt.

Unsere Beurteilung erfolgte nach dem gesetzlichen Auftrag sowie dem Handbuch für Finanzkommissionen des Kantons Nidwalden. Gemäss unserer Beurteilung entspricht das Budget den gesetzlichen Vorschriften. Die aufgezeigte Entwicklung der Gemeinde Buochs erachten wir als vertretbar.

Die Finanzkommission beantragt den Stimmberechtigten, das vorliegende Budget 2023 mit einem Aufwandüberschuss von CHF 58'310 zu genehmigen.

Buochs, im September 2022

Finanzkommission Buochs

Gesamtübersicht

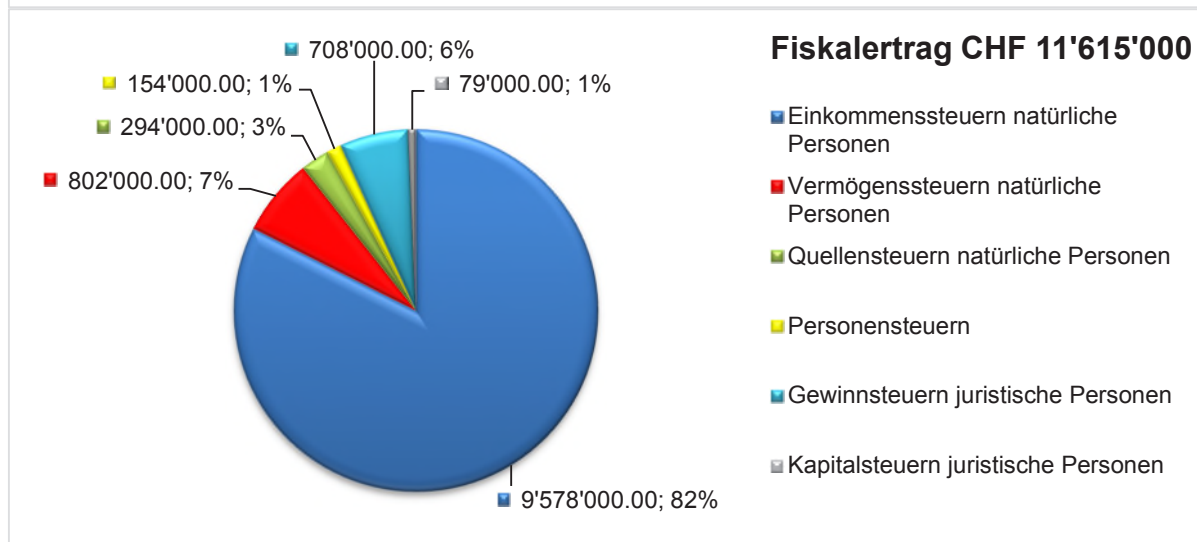
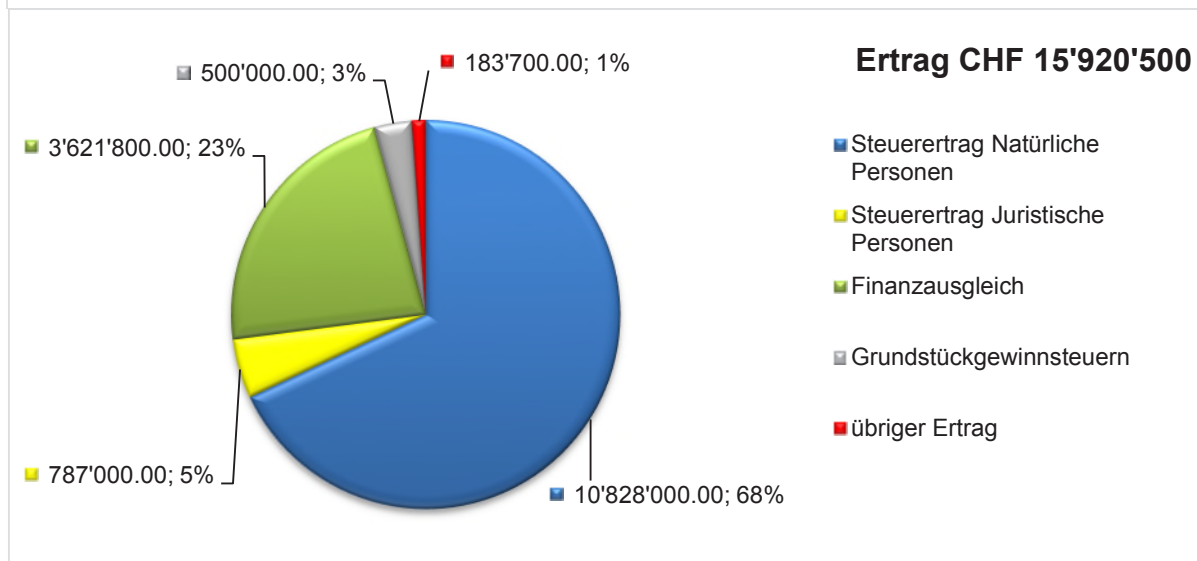
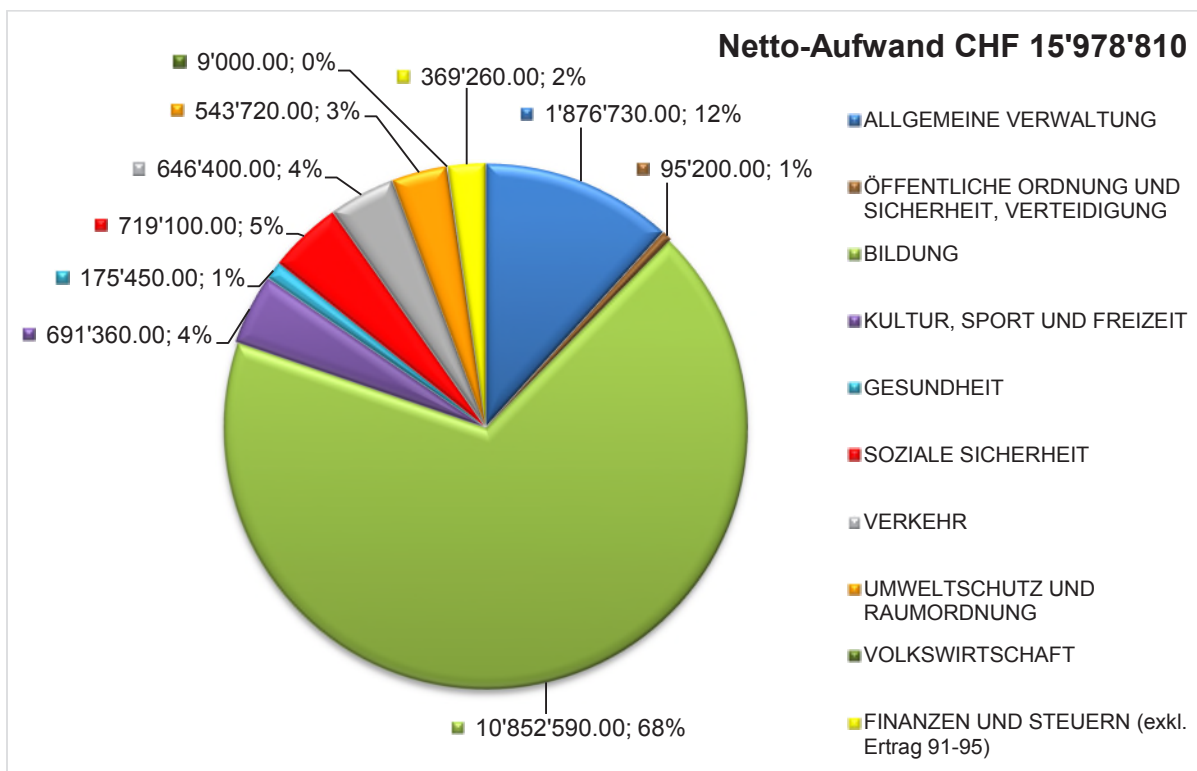
	Budget 2023	Budget 2022	Rechnung 2021
Betrieblicher Aufwand	20'585'640.00	19'953'290.00	18'747'386.47
30 Personalaufwand	11'297'220.00	10'927'550.00	10'721'078.85
31 Sach- und übriger Aufwand	3'356'340.00	3'160'400.00	2'785'279.43
33 Abschreibungen	2'667'270.00	3'005'740.00	2'568'821.05
35 Einlagen Fonds ³	800'440.00	250'730.00	179'031.30
36 Transferaufwand ¹	2'444'370.00	2'588'870.00	2'467'255.84
37 Durchlaufende Beiträge	20'000.00	20'000.00	25'920.00
Betrieblicher Ertrag	20'131'190.00	19'429'820.00	19'514'665.40
40 Fiskalertrag	11'615'000.00	11'262'000.00	11'605'142.75
41 Regalien und Konzessionen	0.00	0.00	0.00
42 Entgelte ²	3'080'820.00	2'591'220.00	2'570'100.05
43 Verschiedene Erträge	68'000.00	55'670.00	34'326.00
45 Entnahmen Fonds ³	517'220.00	670'280.00	160'732.72
46 Transferertrag	4'830'150.00	4'830'650.00	5'118'443.88
47 Durchlaufende Beiträge	20'000.00	20'000.00	25'920.00
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	-454'450.00	-523'470.00	767'278.93
34 Finanzaufwand	58'200.00	52'300.00	80'611.10
44 Finanzertrag	454'340.00	449'400.00	489'952.95
Ergebnis aus Finanzierung	396'140.00	397'100.00	409'341.85
Operatives Ergebnis	-58'310.00	-126'370.00	1'176'620.78
38 Ausserordentlicher Aufwand	0.00	0.00	0.00
48 Ausserordentlicher Ertrag	0.00	0.00	0.00
Ausserordentliches Ergebnis	0.00	0.00	0.00
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	-58'310.00	-126'370.00	1'176'620.78
Selbstfinanzierung	2'976'800.00	2'545'140.00	3'849'010.41
Investitionsrechnung			
Investitionsausgaben	-6'961'000.00	-3'075'000.00	-2'184'838.50
Investitionseinnahmen	3'300'000.00	440'000.00	171'577.14
Nettoinvestitionen	-3'661'000.00	-2'635'000.00	-2'013'261.36
Finanzierungsüberschuss (-fehlbetrag)	-684'200.00	-89'860.00	1'835'749.05
Selbstfinanzierungsgrad (Richtwert 80%-100%)	81.31%	96.59%	191.18%

1) Entschädigungen an Kanton, Gemeinden, Verbände

2) Gebühren, Beiträge, Verkäufe, Rückerstattungen

3) Fondsveränderungen, Spezialfinanzierungen

Erfolgsrechnung Budget 2023 Funktionale Gliederung



Erfolgsrechnung Verdichtungsstufe 3

	Budget 2023	Budget 2022	Rechnung 2021	Abweichung Budget 23 zu Budget 22	%
0 ALLGEMEINE VERWALTUNG	1'876'730.00	1'731'220.00	1'501'481.34	145'510.00	8.41%
01 Legislative und Exekutive	347'730.00	367'630.00	319'486.05	-19'900.00	-5.41%
011 Legislative	79'360.00	92'260.00	68'197.00	-12'900.00	-13.98%
012 Exekutive	268'370.00	275'370.00	251'289.05	-7'000.00	-2.54%
02 Allgemeine Dienste	1'529'000.00	1'363'590.00	1'181'995.29	165'410.00	12.13%
021 Finanz- und Steuerverwaltung	164'400.00	74'900.00	52'793.10	89'500.00	119.49%
022 Allgemeine Dienste	1'161'940.00	1'072'230.00	973'820.39	89'710.00	8.37%
029 Verwaltungsliegenschaften	202'660.00	216'460.00	155'381.80	-13'800.00	-6.38%
1 ÖFFENTLICHE ORDNUNG UND SICHERHEIT, VERTEIDIGUNG	95'200.00	91'500.00	50'410.35	3'700.00	4.04%
14 Allgemeines Rechtswesen	-7'000.00	-9'000.00	-14'320.00	2'000.00	-22.22%
140 Allgemeines Rechtswesen	-7'000.00	-9'000.00	-14'320.00	2'000.00	-22.22%
15 Feuerwehr	34'200.00	64'500.00	28'063.75	-30'300.00	-46.98%
150 Feuerwehr	34'200.00	64'500.00	28'063.75	-30'300.00	-46.98%
16 Verteidigung	68'000.00	36'000.00	36'666.60	32'000.00	88.89%
161 Militärische Verteidigung	18'550.00	12'650.00	16'901.00	5'900.00	46.64%
162 Zivile Verteidigung	49'450.00	23'350.00	19'765.60	26'100.00	111.78%
2 BILDUNG	10'852'590.00	10'611'710.00	10'390'902.65	240'880.00	2.27%
21 Obligatorische Schule	10'852'590.00	10'611'710.00	10'390'902.65	240'880.00	2.27%
211 Eingangsstufe	1'033'600.00	1'049'550.00	1'103'921.00	-15'950.00	-1.52%
212 Primarstufe	3'889'020.00	3'807'170.00	3'678'891.55	81'850.00	2.15%
213 Oberstufe	2'426'400.00	2'298'600.00	2'301'319.70	127'800.00	5.56%
214 Musikschule	505'400.00	478'400.00	457'662.40	27'000.00	5.64%
217 Schulliegenschaften	1'923'100.00	1'980'550.00	1'878'909.20	-57'450.00	-2.90%
218 Tagesbetreuung	41'720.00	38'640.00	36'164.10	3'080.00	7.97%
219 Übrige obligatorische Schule	1'033'350.00	958'800.00	934'034.70	74'550.00	7.78%
3 KULTUR, SPORT UND FREIZEIT	691'360.00	709'050.00	671'418.98	-17'690.00	-2.49%
32 Kultur	95'170.00	97'620.00	50'823.65	-2'450.00	-2.51%
321 Bibliotheken	27'950.00	30'550.00	25'361.70	-2'600.00	-8.51%
329 Kultur	67'220.00	67'070.00	25'461.95	150.00	0.22%
33 Medien	41'150.00	46'190.00	52'556.50	-5'040.00	-10.91%
331 Film und Kino	0.00	3'000.00	7'514.65	-3'000.00	-100.00%
332 Massenmedien	41'150.00	43'190.00	45'041.85	-2'040.00	-4.72%
34 Sport und Freizeit	555'040.00	565'240.00	568'038.83	-10'200.00	-1.80%
341 Sport	128'800.00	117'650.00	110'859.80	11'150.00	9.48%
342 Freizeit	426'240.00	447'590.00	457'179.03	-21'350.00	-4.77%
4 GESUNDHEIT	175'450.00	174'950.00	170'353.30	500.00	0.29%
42 Ambulante Krankenpflege	152'000.00	151'500.00	149'004.40	500.00	0.33%
421 Ambulante Krankenpflege	152'000.00	151'500.00	149'004.40	500.00	0.33%
43 Gesundheitsprävention	23'450.00	23'450.00	21'348.90	0.00	0.00%
431 Alkohol- und Drogenmissbrauch	3'000.00	3'000.00	0.00	0.00	0.00%
433 Schulgesundheitsdienst	20'450.00	20'450.00	21'348.90	0.00	0.00%
5 SOZIALE SICHERHEIT	719'100.00	759'630.00	645'230.41	-40'530.00	-5.34%
52 Invalidität	14'750.00	14'750.00	14'750.00	0.00	0.00%
523 Invalidenheime	14'750.00	14'750.00	14'750.00	0.00	0.00%
54 Familie und Jugend	231'950.00	216'330.00	165'248.55	15'620.00	7.22%
543 Alimentenbevorschussung und -inkasso	43'400.00	30'900.00	22'762.85	12'500.00	40.45%
544 Jugendschutz	135'750.00	157'930.00	110'832.85	-22'180.00	-14.04%
545 Leistungen an Familien	52'800.00	27'500.00	31'652.85	25'300.00	92.00%
57 Sozialhilfe und Asylwesen	472'400.00	528'550.00	465'231.86	-56'150.00	-10.62%
572 Wirtschaftliche Hilfe	456'500.00	510'150.00	453'532.76	-53'650.00	-10.52%
579 Übrige Fürsorge	15'900.00	18'400.00	11'699.10	-2'500.00	-13.59%
6 VERKEHR	646'400.00	496'630.00	576'383.19	149'770.00	30.16%
61 Strassenverkehr	653'400.00	487'230.00	553'403.19	166'170.00	34.11%
615 Gemeindestrassen	702'650.00	545'480.00	618'103.35	157'170.00	28.81%
619 Parkplätze	-49'250.00	-58'250.00	-64'700.16	9'000.00	-15.45%
62 Öffentlicher Verkehr	-7'000.00	9'400.00	22'980.00	-16'400.00	-174.47%
629 Übriger öffentlicher Verkehr	-7'000.00	9'400.00	22'980.00	-16'400.00	-174.47%

Erfolgsrechnung Verdichtungsstufe 3

	Budget 2023	Budget 2022	Rechnung 2021	Abweichung Budget 23 zu Budget 22	%
7 UMWELTSCHUTZ UND RAUMORDNUNG	543'720.00	591'470.00	512'902.60	-47'750.00	-8.07%
71 Wasserversorgung					
710 Wasserversorgung					
72 Abwasserbeseitigung	47'950.00	42'450.00	42'442.85	5'500.00	12.96%
720 Abwasserbeseitigung (öffentliche Toiletten)	47'950.00	42'450.00	42'442.85	5'500.00	12.96%
73 Abfallwirtschaft					
730 Abfallwirtschaft					
74 Verbauungen	309'720.00	272'920.00	262'890.85	36'800.00	13.48%
741 Gewässerverbauungen	309'720.00	272'920.00	262'890.85	36'800.00	13.48%
75 Arten- und Landschaftsschutz	6'800.00	6'500.00	6'375.50	300.00	4.62%
750 Arten- und Landschaftsschutz	6'800.00	6'500.00	6'375.50	300.00	4.62%
77 Übriger Umweltschutz	71'350.00	108'100.00	71'622.20	-36'750.00	-34.00%
771 Friedhof und Bestattung	58'250.00	55'000.00	38'904.00	3'250.00	5.91%
779 Umweltschutz	13'100.00	53'100.00	32'718.20	-40'000.00	-75.33%
79 Raumordnung	107'900.00	161'500.00	129'571.20	-53'600.00	-33.19%
790 Raumordnung	107'900.00	161'500.00	129'571.20	-53'600.00	-33.19%
8 VOLKSWIRTSCHAFT	9'000.00	9'000.00	7'716.15	0.00	0.00%
81 Landwirtschaft	2'100.00	2'100.00	1'866.15	0.00	0.00%
813 Produktionsverbesserungen Vieh	2'100.00	2'100.00	1'866.15	0.00	0.00%
84 Tourismus	3'100.00	3'100.00	3'050.00	0.00	0.00%
840 Tourismus	3'100.00	3'100.00	3'050.00	0.00	0.00%
85 Industrie, Gewerbe, Handel	3'800.00	3'800.00	2'800.00	0.00	0.00%
850 Industrie, Gewerbe, Handel	3'800.00	3'800.00	2'800.00	0.00	0.00%
9 FINANZEN UND STEUERN	-15'551'240.00	-15'048'790.00	-15'703'419.75	-502'450.00	3.34%
91 Steuern	-11'276'600.00	-10'835'900.00	-11'200'451.15	-440'700.00	4.07%
910 Steuern	-11'276'600.00	-10'835'900.00	-11'200'451.15	-440'700.00	4.07%
93 Finanz- und Lastenausgleich	-3'621'800.00	-3'633'500.00	-3'614'412.00	11'700.00	-0.32%
930 Finanz- und Lastenausgleich	-3'621'800.00	-3'633'500.00	-3'614'412.00	11'700.00	-0.32%
95 Übrige Ertragsanteile	-683'700.00	-582'800.00	-886'150.15	-100'900.00	17.31%
950 Übrige Ertragsanteile	-683'700.00	-582'800.00	-886'150.15	-100'900.00	17.31%
96 Vermögens- und Schuldenverwaltung	33'560.00	14'910.00	310.25	18'650.00	125.08%
961 Zinsen	61'670.00	55'970.00	72'290.30	5'700.00	10.18%
963 Liegenschaften des Finanzvermögens	-28'110.00	-41'060.00	-71'980.05	12'950.00	-31.54%
97 Rückverteilungen	-2'700.00	-11'500.00	-2'716.70	8'800.00	-76.52%
971 Rückverteilungen	-2'700.00	-11'500.00	-2'716.70	8'800.00	-76.52%
Gesamtergebnis	58'310.00	126'370.00	-1'176'620.78	-68'060.00	-53.86%

Investitionsrechnung 2023

Die Investitionsrechnung budgetiert Investitionsausgaben von 6'961'000 Franken und Investitionseinnahmen von 3'300'000 Franken. Daraus resultiert ein Nettoinvestitionsaufwand von 3'661'000 Franken.

Infolge Eindringung von Wasser ins Untergeschoss des Gemeindehauses sind weitere Instandsetzungsarbeiten beim Gemeindehausvorplatz sowie der Decken-Untersicht notwendig. Im Bereich **Verwaltungsliegenschaften** ist zudem die Sanierung der Liegenschaft «Seeplatz 10» enthalten. Für dieses Projekt ist im Jahr 2023 die Abholung eines Verpflichtungskredites mittels Urnenabstimmung geplant.

Im Bereich **Bildung** sind Investitionen für die Projektierung der Nutzungsoptimierung des Schulareals inklusive Sporthallen eingeplant. Unter «Mobilien» ist die dritte Tranche des Ersatzes von Schulzimmermobiliar enthalten.

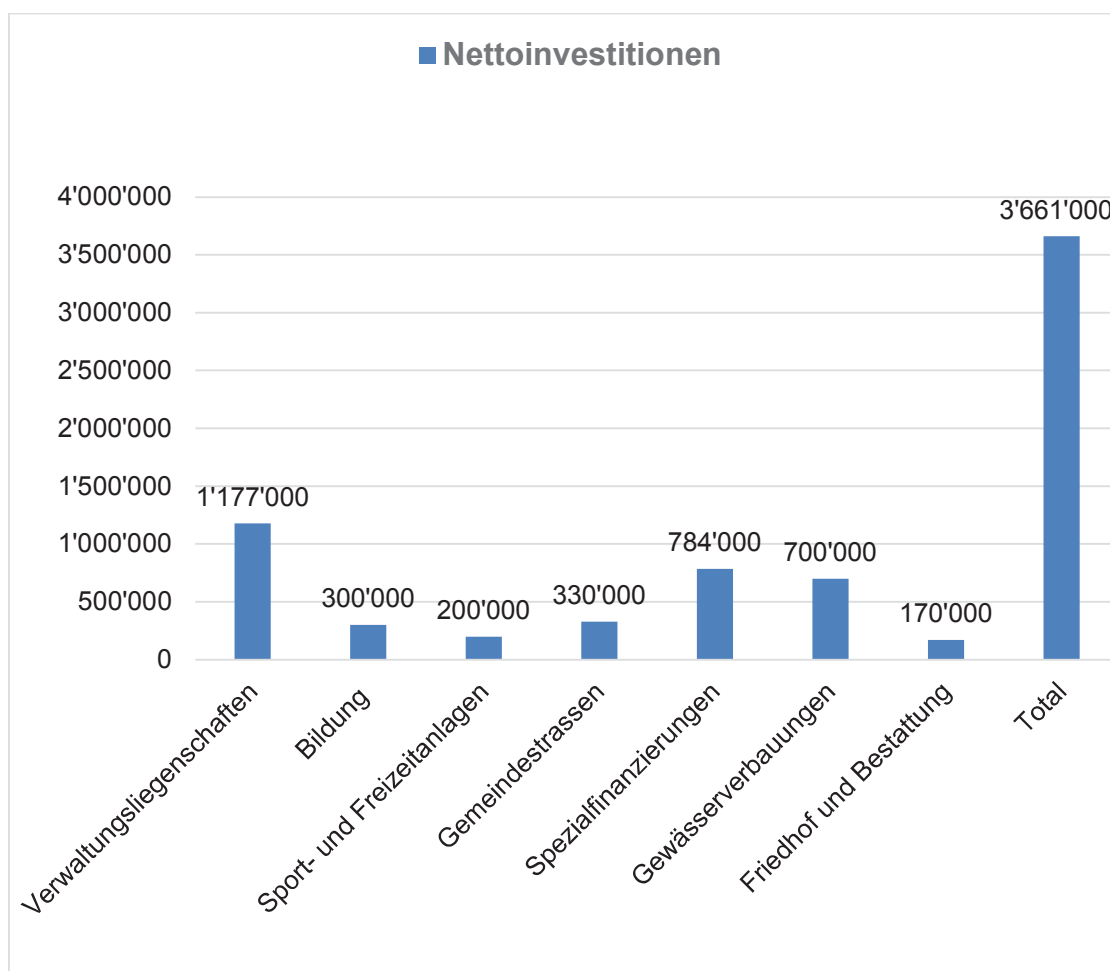
Im Bereich **Sport- und Freizeitanlagen** sind die ersten Umsetzungsarbeiten für die Erstellung eines Seebeizlis budgetiert. Für dieses Projekt ist im Jahr 2023 ebenfalls die Abholung eines Verpflichtungskredites mittels Urnenabstimmung geplant.

Für die Umgestaltung und Instandsetzung der Beckenrieder-, Ennetbürger- und Stanserstrasse sind weitere Planungskosten im Bereich **Gemeindestrassen** enthalten. Weiter sind Kosten für die Projektierung der Sanierung der Fischmattstrasse eingeplant. Zudem ist unter «Mobilien» eine neue Hebebühne als Ersatzinvestition berücksichtigt.

Ersatz und Unterhalt von Wasser- und Abwasserleitungen sind unter den **Spezialfinanzierungen** budgetiert. Nebst dem Ersatz der Wasserleitung im Kanalweg sind auch Kosten für die Projektierung vom Ersatz der Wasserleitung sowie Schmutz- und Regenabwasserleitung Fischmattstrasse eingeplant. Zudem sind die Kosten für einen Ersatz der Wasserzähler zur Fernauslesung berücksichtigt.

Im Bereich **Gewässerverbauungen** sind die Kosten für das Hochwasserschutzprojekt Schüpfgraben-Giessenkanal berücksichtigt, für welches am 15. Mai 2022 ein Verpflichtungskredit mittels Urnenabstimmung abgeholt wurde.

Die Sanierung und Neugestaltung des Friedhofs ist im Bereich **Friedhof und Bestattung** berücksichtigt. Für dieses Projekt ist die Abholung eines Verpflichtungskredites an der Frühjahrs-Gemeindeversammlung 2023 vorgesehen.



Investitionsrechnung Funktionale Gliederung

	Budget 2023		Budget 2022		Rechnung 2021		
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	
0	ALLGEMEINE VERWALTUNG	1'177'000.00	0.00	395'000.00	0.00	505'541.25	25'577.40
029	Verwaltungsliegenschaften	1'177'000.00	0.00	395'000.00	0.00	505'541.25	25'577.40
5010.15	Schiffsteg	0.00	0.00	140'000.00	0.00	138'266.75	0.00
5040.00	Hochbauten*	1'177'000.00	0.00	190'000.00	0.00	122'235.85	0.00
5040.11	Schiffstation	0.00	0.00	65'000.00	0.00	64'898.65	0.00
5140.11	Hochbauten	0.00	0.00	0.00	0.00	180'140.00	0.00
6310.00	Kantone und Konkordate	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	25'577.40
1	ÖFFENTLICHE ORDNUNG UND SICHERHEIT, VERTEIDIGUNG	0.00	0.00	55'000.00	0.00	0.00	0.00
161	Militärische Verteidigung	0.00	0.00	55'000.00	0.00	0.00	0.00
5660.00	Private Organisationen ohne Erwerbszweck	0.00	0.00	55'000.00	0.00	0.00	0.00
2	BILDUNG	300'000.00	0.00	525'000.00	0.00	295'647.10	0.00
217	Schulliegenschaften	260'000.00	0.00	485'000.00	0.00	209'390.30	0.00
5040.00	Hochbauten	150'000.00	0.00	315'000.00	0.00	138'571.05	0.00
5060.00	Möbilien	110'000.00	0.00	170'000.00	0.00	70'819.25	0.00
219	Übrige obligatorische Schule	40'000.00	0.00	40'000.00	0.00	86'256.80	0.00
5060.60	Informatik Ersatz PC's / Server	40'000.00	0.00	40'000.00	0.00	86'256.80	0.00
3	KULTUR, SPORT UND FREIZEIT	200'000.00	0.00	50'000.00	0.00	0.00	0.00
341	Sport	0.00	0.00	50'000.00	0.00	0.00	0.00
5040.00	Hochbauten	0.00	0.00	50'000.00	0.00	0.00	0.00
342	Freizeit	200'000.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
5040.00	Hochbauten**	200'000.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
6	VERKEHR	330'000.00	0.00	295'000.00	0.00	572'680.10	128'532.70
615	Gemeindestrassen	330'000.00	0.00	295'000.00	0.00	521'354.70	128'532.70
5010.30	Ausbau Strassen, Trottoirs, Plätze, Brücken	233'000.00	0.00	295'000.00	0.00	336'325.85	0.00
5010.40	Erschliessung Anschluss Industrie Flugplatz	0.00	0.00	0.00	0.00	185'028.85	0.00
5010.80	Sanierung Strassenbeleuchtung	17'000.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
5060.00	Möbilien	80'000.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
6310.50	Subvention Kanton Restaurierung Fadenbrücke	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	5'180.00
6310.60	Beitrag Kanton Erschliessung Industrie Flugplatz	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	61'676.35
6350.40	Beitrag Genossenk. Erschliessung Industrie Flugplatz	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	61'676.35
619	Parkplätze	0.00	0.00	0.00	0.00	51'325.40	0.00
5060.00	Möbilien	0.00	0.00	0.00	0.00	51'325.40	0.00

Investitionsrechnung Funktionale Gliederung

	Budget 2023		Budget 2022		Rechnung 2021			
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen		
7	UMWELTSCHUTZ UND RAUMORDNUNG		4'954'000.00	3'300'000.00	1'755'000.00	440'000.00	810'970.05	17'467.04
710	Wasserversorgung		596'000.00	0.00	250'000.00	0.00	271'988.71	17'467.04
5030.10	Allg. Ausbau, Erneuerung Wasserversorgungsnetz		596'000.00	0.00	250'000.00	0.00	263'601.99	0.00
5030.23	Ersatz Wasserleitung Ridliweg		0.00	0.00	0.00	0.00	8'386.72	0.00
6310.70	Subventionen Kanton an Wasserversorgung		0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	17'467.04
720	Abwasserbeseitigung		188'000.00	0.00	1'005'000.00	140'000.00	317'711.99	0.00
5030.40	Allg. Ausbau, Erneuerung Abwasserleitungsnetz		118'000.00	0.00	935'000.00	0.00	145'231.81	0.00
5030.50	Betrieblicher, baulicher Unterhalt und Planung Werterh. Kanalisation		70'000.00	0.00	70'000.00	0.00	122'012.45	0.00
5030.65	Verlegung Abwasserleitung Ridliweg		0.00	0.00	0.00	0.00	5'098.14	0.00
5030.80	Anteil Erneuerung ARA Aumühle		0.00	0.00	0.00	0.00	45'369.59	0.00
6350.10	Beitrag private Unternehmen		0.00	0.00	0.00	140'000.00	0.00	0.00
730	Abfallwirtschaft		0.00	0.00	0.00	0.00	112'067.40	0.00
5040.16	Optimierung Altstoffsammelstelle		0.00	0.00	0.00	0.00	112'067.40	0.00
741	Gewässerverbauungen		4'000'000.00	3'300'000.00	500'000.00	300'000.00	109'201.95	0.00
5020.00	Wasserbau		4'000'000.00	0.00	500'000.00	0.00	101'972.10	0.00
5660.25	Beitrag Genossenk. Revitalisierung Mühlebach		0.00	0.00	0.00	0.00	7'229.85	0.00
6300.00	Subvention Bund		0.00	2'100'000.00	0.00	175'000.00	0.00	0.00
6310.00	Subvention Kanton		0.00	1'200'000.00	0.00	125'000.00	0.00	0.00
771	Friedhof und Bestattung		170'000.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
5040.55	Baumbestattung / Neugestaltung Gemeinschaftsgrab***		170'000.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
			6'961'000.00	3'300'000.00	3'075'000.00	440'000.00	2'184'838.50	171'577.14
	Nettoinvestition			3'661'000.00		2'635'000.00		2'013'261.36
			6'961'000.00	6'961'000.00	3'075'000.00	3'075'000.00	2'184'838.50	2'184'838.50

*/**/*** Sperrvermerke gemäss Art. 45 Gemeindefinanzhaushaltsgesetz (GemFHG, NG 171.2)

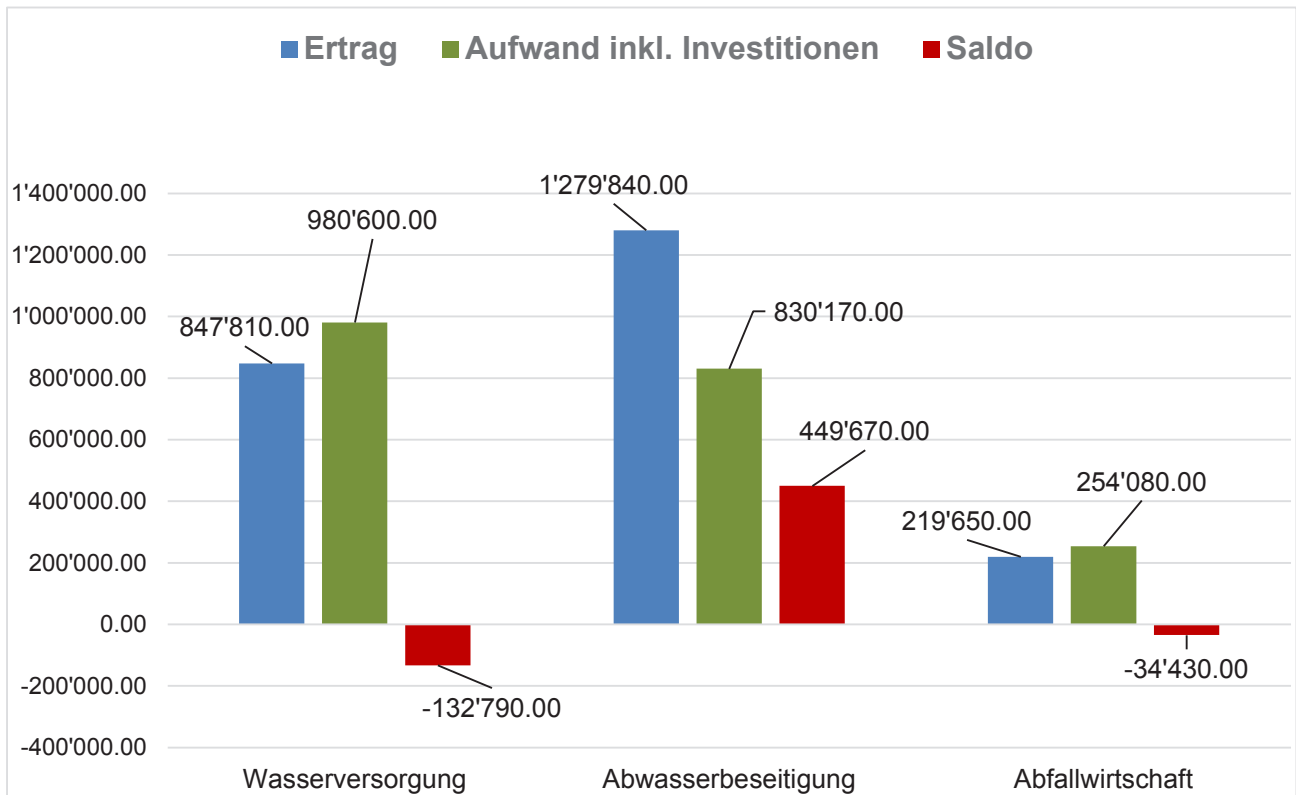
* Sanierung Seeplatz 10, CHF 990'000

** Neubau Seebeizli, CHF 200'000

*** Sanierung und Neugestaltung Friedhof, CHF 170'000

Erfolgsrechnung Spezialfinanzierungen

Die Grafik zeigt die Aufwendungen inklusive Investitionen in den Spezialfinanzierungen im Vergleich zu den entsprechenden Gebührenerträgen und Anschlussbeiträgen. Die Saldi werden den Fonds im Eigenkapital gutgeschrieben beziehungsweise belastet.



Wasserversorgung Buochs

	Budget 2023		Budget 2022		Rechnung 2021	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
3 Aufwand	1'330'600.00		749'710.00		654'035.18	
30 Personalaufwand	95'800.00	0.00	88'300.00	0.00	82'357.30	0.00
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	243'800.00	0.00	214'250.00	0.00	161'116.08	0.00
33 Abschreibungen	596'000.00	0.00	250'000.00	0.00	254'521.66	0.00
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	350'000.00	0.00	150'000.00	0.00	113'215.50	0.00
36 Transferaufwand	7'600.00	0.00	7'200.00	0.00	6'654.64	0.00
39 Interne Verrechnungen	37'400.00	0.00	39'960.00	0.00	36'170.00	0.00
4 Ertrag		1'330'600.00		749'710.00		654'035.18
42 Entgelte	0.00	843'300.00	0.00	688'300.00	0.00	608'692.42
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	0.00	482'790.00	0.00	57'690.00	0.00	37'501.07
46 Transferertrag	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	7'841.69
49 Interne Verrechnungen	0.00	4'510.00	0.00	3'720.00	0.00	0.00
	1'330'600.00	1'330'600.00	749'710.00	749'710.00	654'035.18	654'035.18

Abwasserbeseitigung Buochs

	Budget 2023		Budget 2022		Rechnung 2021	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
3 Aufwand	1'279'840.00		1'564'610.00		934'840.94	
30 Personalaufwand	1'000.00	0.00	1'000.00	0.00	660.00	0.00
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	235'770.00	0.00	202'610.00	0.00	190'018.43	0.00
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	188'000.00	0.00	865'000.00	0.00	317'711.99	0.00
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	449'670.00	0.00	100'000.00	0.00	57'485.80	0.00
36 Transferaufwand	364'800.00	0.00	356'500.00	0.00	333'566.47	0.00
39 Interne Verrechnungen	40'600.00	0.00	39'500.00	0.00	35'398.25	0.00
4 Ertrag		1'279'840.00		1'564'610.00		934'840.94
42 Entgelte	0.00	1'275'000.00	0.00	977'000.00	0.00	933'715.60
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	0.00	0.00	0.00	581'700.00	0.00	1'125.34
49 Interne Verrechnungen	0.00	4'840.00	0.00	5'910.00	0.00	0.00
	1'279'840.00	1'279'840.00	1'564'610.00	1'564'610.00	934'840.94	934'840.94

Abfallbeseitigung Buochs

	Budget 2023		Budget 2022		Rechnung 2021	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
3 Aufwand	254'080.00		236'300.00		340'400.65	
30 Personalaufwand	39'200.00	0.00	38'800.00	0.00	37'405.35	0.00
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	57'600.00	0.00	37'100.00	0.00	34'505.06	0.00
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	0.00	0.00	0.00	0.00	112'067.40	0.00
36 Transferaufwand	119'000.00	0.00	123'000.00	0.00	119'138.44	0.00
39 Interne Verrechnungen	38'280.00	0.00	37'400.00	0.00	37'284.40	0.00
4 Ertrag		254'080.00		236'300.00		340'400.65
42 Entgelte	0.00	207'300.00	0.00	209'000.00	0.00	208'580.85
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	0.00	34'430.00	0.00	14'890.00	0.00	121'189.81
46 Transferertrag	0.00	10'800.00	0.00	10'500.00	0.00	10'629.99
49 Interne Verrechnungen	0.00	1'550.00	0.00	1'910.00	0.00	0.00
	254'080.00	254'080.00	236'300.00	236'300.00	340'400.65	340'400.65

Finanzplan 2024 - 2025 Gestufter Erfolgsausweis

	Budget 2022	Budget 2023	FiPla 2024	FiPla 2025	Differenz FiPla 2024 / Budget 2023	Differenz FiPla 2025 / FiPla 2024
Betrieblicher Aufwand	19'953'290.00	20'585'640.00	22'869'240.00	19'784'480.00	2'283'600.00	-3'084'760.00
Personalaufwand	10'927'550.00	11'297'220.00	11'362'500.00	11'468'830.00	65'280.00	106'330.00
Sach- und übriger Aufwand	3'160'400.00	3'356'340.00	2'894'550.00	2'719'620.00	-461'790.00	-174'930.00
Abschreibungen	3'005'740.00	2'667'270.00	5'399'120.00	2'862'070.00	2'731'850.00	-2'537'050.00
Einlagen Fonds ³	250'730.00	800'440.00	750'770.00	251'540.00	-49'670.00	-499'230.00
Transferaufwand ¹	2'588'870.00	2'444'370.00	2'442'300.00	2'462'420.00	-2'070.00	20'120.00
Durchlaufende Beiträge	20'000.00	20'000.00	20'000.00	20'000.00	0.00	0.00
Betrieblicher Ertrag	19'429'820.00	20'131'190.00	22'759'900.00	19'812'930.00	2'628'710.00	-2'946'970.00
Fiskalertrag	11'262'000.00	11'615'000.00	11'815'000.00	11'985'000.00	200'000.00	170'000.00
Regalien und Konzessionen	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
Entgelte ²	2'591'220.00	3'080'820.00	3'045'840.00	2'545'850.00	-34'980.00	-499'990.00
Verschiedene Erträge	55'670.00	68'000.00	68'000.00	68'000.00	0.00	0.00
Entnahmen Fonds ³	670'280.00	517'220.00	2'996'650.00	375'370.00	2'479'430.00	-2'621'280.00
Transferertrag	4'830'650.00	4'830'150.00	4'814'410.00	4'818'710.00	-15'740.00	4'300.00
Durchlaufende Beiträge	20'000.00	20'000.00	20'000.00	20'000.00	0.00	0.00
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	-523'470.00	-454'450.00	-109'340.00	28'450.00	345'110.00	137'790.00
Finanzaufwand	52'300.00	58'200.00	128'200.00	287'190.00	70'000.00	158'990.00
Finanzertrag	449'400.00	454'340.00	270'640.00	270'640.00	-183'700.00	0.00
Ergebnis aus Finanzierung	397'100.00	396'140.00	142'440.00	-16'550.00	-253'700.00	-158'990.00
Operatives Ergebnis	-126'370.00	-58'310.00	33'100.00	11'900.00	91'410.00	-21'200.00
Ausserordentlicher Aufwand	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
Ausserordentlicher Ertrag	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
Ausserordentliches Ergebnis	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	-126'370.00	-58'310.00	33'100.00	11'900.00	91'410.00	-21'200.00
Selbstfinanzierung	2'545'140.00	2'976'800.00	3'270'440.00	2'810'540.00	293'640.00	-459'900.00
Investitionstätigkeit	-2'635'000.00	-3'661'000.00	-7'371'000.00	-4'968'000.00	-3'710'000.00	2'403'000.00
Finanzierungsüberschuss (-Fehlbetrag)	-89'860.00	-684'200.00	-4'100'560.00	-2'157'460.00	-3'416'360.00	1'943'100.00
Selbstfinanzierungsgrad (Richtwert 80%-100%)	96.59%	81.31%	44.37%	56.57%	-36.94%	12.20%

1) Entschädigungen an Kanton, Gemeinden, Verbände

2) Gebühren, Beiträge, Verkäufe, Rückerstattungen

3) Fondsveränderungen, Spezialfinanzierungen

Traktandum 3

Festsetzung des Steuerfusses 2023

3.1 Steuerfuss 2023

Die mittelfristige Finanzplanung der Gemeinde zeigt grundsätzlich eine stabile Entwicklung, ist jedoch mit sehr vielen Unsicherheitsfaktoren behaftet. Die Wirtschafts- und Zinssichten sind sehr volatil. Diese Situation und die für den Zwangs- und Entwicklungsbedarf geplanten Investitionen lassen keine definitive nachhaltige Steuersenkung zu.

Das vorliegende Budget ist mit dem unveränderten Steuerfuss von 2.37 Einheiten erstellt worden.

Antrag Gemeinderat

Der Gemeinderat beantragt, den Steuerfuss der natürlichen Personen für 2023 unverändert bei 2.37 Einheiten zu belassen.

Festsetzung des Steuerfusses

Die Gemeinde Buochs verfolgt eine stabile Steuerpolitik mit dem Ziel eines gesunden Finanzhaushaltes. Die nachfolgende Aufstellung zeigt die Entwicklung des Steuerfusses der letzten Jahre:

	Natürliche Personen			Juristische Personen
	Politische Gemeinde	Schulgemeinde	Gemeinde	
Steuerfuss 1995	1.45 Einheiten	2.30 Einheiten	3.75 Einheiten	1.45 Einheiten
Steuerfuss 1996	1.35 Einheiten	2.30 Einheiten	3.65 Einheiten	1.35 Einheiten
Steuerfuss 1997	1.20 Einheiten	2.30 Einheiten	3.50 Einheiten	1.20 Einheiten
Steuerfuss 1998	1.10 Einheiten	2.30 Einheiten	3.40 Einheiten	1.10 Einheiten
Steuerfuss 1999	0.90 Einheiten	2.35 Einheiten	3.25 Einheiten	0.90 Einheiten
Steuerfuss 2000 bis 2001	0.85 Einheiten	2.30 Einheiten	3.15 Einheiten	0.85 Einheiten
Steuerfuss 2002	0.80 Einheiten	2.35 Einheiten	3.15 Einheiten	0.80 Einheiten
Steuerfuss 2003	0.80 Einheiten	2.15 Einheiten	2.95 Einheiten	0.60 Einheiten
Steuerfuss 2004	0.80 Einheiten	1.95 Einheiten	2.75 Einheiten	0.60 Einheiten
Steuerfuss 2005 bis 2007	0.75 Einheiten	1.85 Einheiten	2.60 Einheiten	0.60 Einheiten
Steuerfuss 2008*	0.58 Einheiten	1.79 Einheiten	2.37 Einheiten	Kant. Besteuerung
Steuerfuss 2009 bis 2013	0.53 Einheiten	1.74 Einheiten	2.27 Einheiten	Kant. Besteuerung
Steuerfuss 2014 bis 2015	>	>	2.27 Einheiten	Kant. Besteuerung
Steuerfuss seit 2016	>	>	2.37 Einheiten	Kant. Besteuerung

*Aufgabenentflechtung Kanton Nidwalden / Gemeinde = Steuerabtausch +/- 0.23 Einheiten

3.2 Steuerrabatt 2023

Für eine einmalige Steuerreduktion sieht das Steuergesetz in Art. 3a und das Gemeindefinanzhaushaltsgesetz in Art. 78 die Möglichkeit eines Steuerrabatts vor.

Auf das Jahr 2016 wurde an der Herbstversammlung 2015 eine Steuerfusserhöhung um 0.10 Einheiten beschlossen. Das Hauptziel der damaligen Steuerfusserhöhung war der Schuldenabbau. In den Jahren 2016 bis 2021 konnte trotz Nettoinvestitionen von durchschnittlich rund 2 Mio. Franken pro Jahr die Nettoverschuldung von rund 16.8 Mio. Franken auf rund 5.8 Mio. Franken reduziert werden. Damit ist das Ziel des Schuldenabbaus grundsätzlich erreicht. In den vergangenen drei Jahren konnte die Gemeinde unerwartet hohe Gewinne erzielen.

Aus den vorgenannten Gründen ist aus der Sicht des Gemeinderates der richtige Zeitpunkt für eine einmalige Steuerreduktion gekommen. Dies soll zudem auch die Haushaltsbudgets der Bevölkerung infolge der anstehenden Teuerung entlasten.

Antrag Gemeinderat

Der Gemeinderat beantragt, für das Jahr 2023 den natürlichen Personen einen Steuerrabatt von 0.10 Einheiten zu gewähren, insofern der Steuerfuss unverändert bei 2.37 Einheiten bleibt.

Auswirkungen

Das vorliegende Budget ist mit dem unveränderten Steuerfuss von 2.37 Einheiten ohne Steuerrabatt erstellt worden. Die Auswirkungen bei der Gewährung eines Steuerrabattes von 0.10 Einheiten sind aus nachstehender Darstellung ersichtlich:

Bezeichnung	Budget Botschaft	Antrag Steuerfuss /-rabatt	Budget nach Antrag
Steuerfuss	2.37	0.0	2.37
Steuerfuss inkl. Rabatt (gültig ein Jahr)		-0.1	2.27
Einkommens- und Vermögenssteuer- Ertrag natürliche Personen	10'380'000	-437'975	9'942'025
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	-58'310	-437'975	-496'285

Der sich ergebende höhere Aufwandüberschuss kann mittels Auflösung von vorhandenen finanzpolitischen Reserven verrechnet werden und ist somit vertretbar.

Bericht der Finanzkommission an die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger der Gemeinde Buochs

Steuerrabatt

Die Finanzkommission empfiehlt, dem Vorschlag des Gemeinderates, einen Steuerrabatt von 0.10 Einheiten zu gewähren, zuzustimmen.

Steuerfuss

Der Steuerfuss bleibt somit unverändert bei 2.37.

Buochs, im September 2022

Finanzkommission Buochs

Steuerfüsse 2022

	katholisch	Rabatt	reformiert	Rabatt	jur. Personen
Kanton					
Landsteuer	2.66	0.00	2.66	0.00	
Gewinnsteuer					5.1%
Kapitalsteuer					0.10‰
Körperschaften					
Gemeinde	2.37	0.00	2.37	0.00	
Kirchensteuer	0.38	0.00	0.26	0.00	
Steuerfüsse total	5.41	0.00	5.29	0.00	

Kopfsteuer CHF 50.00 ohne Vielfaches

Feuerwehr-Ersatzabgabe Die Ersatzabgabe beträgt 4 Promille des steuerbaren Einkommens, mindestens CHF 50.00 und höchstens CHF 400.00.

Überblick der Nidwaldner Gemeinden:
<https://www.steuern-nw.ch/privatpersonen/steuertarife/>

Teilrevision der Nutzungsplanung Genehmigung des geänderten Zonenplans Siedlung sowie des geänderten Bau- und Zonenreglements

Allgemeines

Die Genossenkorporation Buochs konnte das Gelände zwischen der Engelberger Aa und dem Flugplatz, welches heute in der Zone für öffentlichen Zwecke bzw. in der Landwirtschaftszone liegt, im Jahr 2013 von der Armasuisse zurückkaufen.

Aufgrund der Aussagen des kantonalen Richtplanes, der dieses Gebiet des Flugplatzes als ein Arbeitsgebiet von kantonalen Bedeutung (ESP-Arbeiten) bezeichnet, hat die Genossenkorporation Buochs zuerst ein Masterplan in Auftrag gegeben, welcher aufzeigt, wie eine zukünftige Überbauung des Areals umgesetzt werden könnte. Gleichzeitig wurde z.H. des Gemeinderates Buochs der Antrag gestellt, das westliche Gebiet ein- beziehungsweise umzuzonen und einer Industriezone zuzuweisen. Da dieses Gebiet, mit Ausnahme des heutigen Kontrollturm-Bereichs, aus dem Flugplatzperimeter des Sachplanes Infrastruktur Luftfahrt (SIL) entlassen wird, sind nun andere Nutzungen möglich.

Im westlichen Bereich wird im Zonenplan die neue Industriezone A festgelegt. Zwischen der neuen Industriezone A und der Engelberger Aa wird eine Grünzone ausgedehnt, die als Park- und Erholungsanlage dienen soll.

Für die Industriezone A ist ein neuer Artikel im Bau- und Zonenreglement (BZR) notwendig. Insbesondere wird darin festgehalten, dass über das Areal ein Bebauungsplan zu erstellen ist. Über die neue Industriezone A und über die Grünzone wird somit die Bebauungsplanpflicht gelegt. Dieser Perimeter weist eine Fläche von ca. 61'600 m² auf. Auf die Festlegung von Bauziffern wird verzichtet, da diese im Bebauungsplan festgelegt werden.

Über den Bereich der Industriezone A wird eine neue, überlagernde Sondernutzungszone «ergänzende Nutzungen» gelegt. Die überlagernde Sondernutzungszone «ergänzende Nutzungen» erweitert die zulässigen Nutzungen der Industriezone entsprechend dem Bebauungsplan und dem Masterplan. Damit können Restaurantbetriebe, Verkaufsflächen sowie Sport- und Mehrzweckhallen von kantonalem Interesse in der neuen Industriezone erstellt werden.

Der östliche Bereich der heutigen Zone für öffentliche Zwecke und der Landwirtschaftszone liegt im Flugplatzperimeter des Sachplanes Infrastruktur Luftfahrt (SIL). Für Bauten und Anlagen, welche der Luftfahrt dienen, sind keine kommunalen oder kantonalen Bewilligungen notwendig. Hier gilt das Plangenehmigungsverfahren des Bundes gestützt auf das Bundesgesetz über die Luftfahrt.

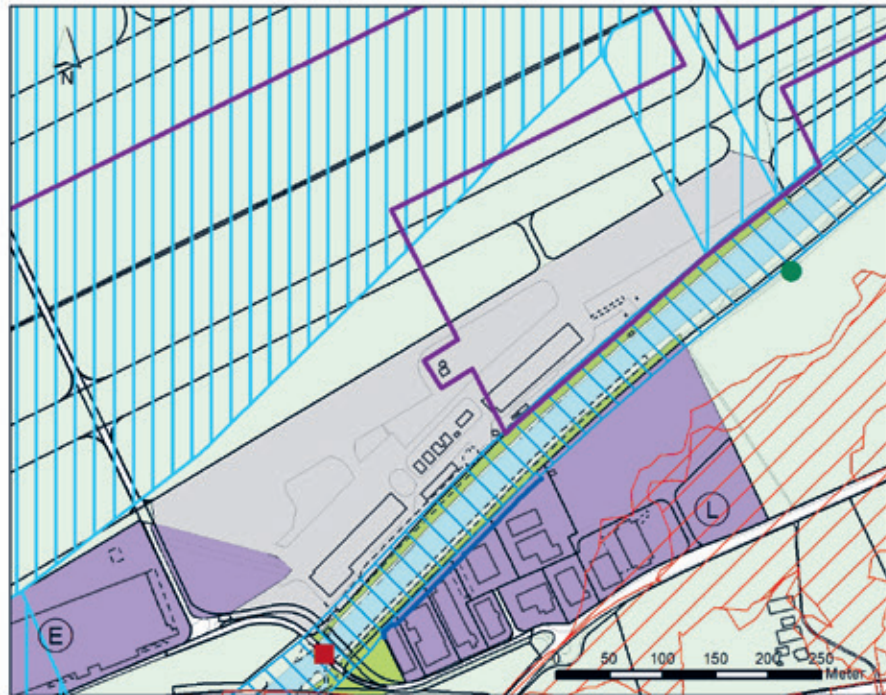
Um neben den eigentlichen flugplatzrelevanten Nutzungen auch in einem gewissen Masse andere zweckmässige Nutzungen zuzulassen, hat der Gemeinderat beschlossen, dieses Gebiet (rund 57'000 m²) in eine Sondernutzungszone SNa umbeziehungsweise einzuzonen.

Für Bauten und Anlagen in der Sondernutzungszone SNa, die nicht überwiegend dem Flugbetrieb dienen, werden im BZR zusätzliche Gestaltungs- und Bepflanzungsvorschriften erlassen. Ziel dieser Massnahmen ist, die ökologischen Auswirkungen der Bauvorhaben möglichst zu kompensieren und die Eingliederung in die Landschaft sicherzustellen.

Sowohl für die Industriezone A wie auch für die Sondernutzungszone SNa wird im BZR festgehalten, dass im Rahmen von Neubauten das geforderte Mobilitätskonzept umzusetzen ist.

Die Erschliessung der Industriezone A und der Sondernutzungszone SNa erfolgt über eine neu erstellte Zufahrt (inklusive Kreisverkehr bei der Kantonsstrasse sowie neue Fadenbrücke). Die Voraussetzungen für die Erschliessung mit dem motorisierten Individualverkehr (MIV) sind somit optimal. Die Kapazität der neuen Zufahrt reicht aus, die gesamte Fläche der bestehenden und zukünftigen Arbeitszone zeitgerecht zu erschliessen.

Ausschnitt aus dem rechtsgültigen Zonenplan (nicht Gegenstand des Verfahrens) "Alt"



Legende

Kommunale Nutzungsplanfestlegung

Grundnutzung

Bauzonen

- Industriezone
- Industriezone A
- Zone für öffentliche Zwecke
- Grünzone
- Sondernutzungszone SNa

Nichtbauzonen

- Landwirtschaftszone
- übriges Gemeindegebiet

Orientierende Inhalte

Kantonale Festlegungen

- Naturobjekt
- Kulturobjekt

Überlagernde Nutzungsplaninhalte

Flächenbezogene Festlegungen

- Gewässerraumzone
- Entlastungskorridorzone A
- Entlastungskorridorzone B
- Gefahrenzone 2
- Gefahrenzone 3
- Bebauungsplanpflicht
- Sondernutzungszone ergänzende Nutzungen

Linienbezogene Festlegungen

- Baulinie Gewässer

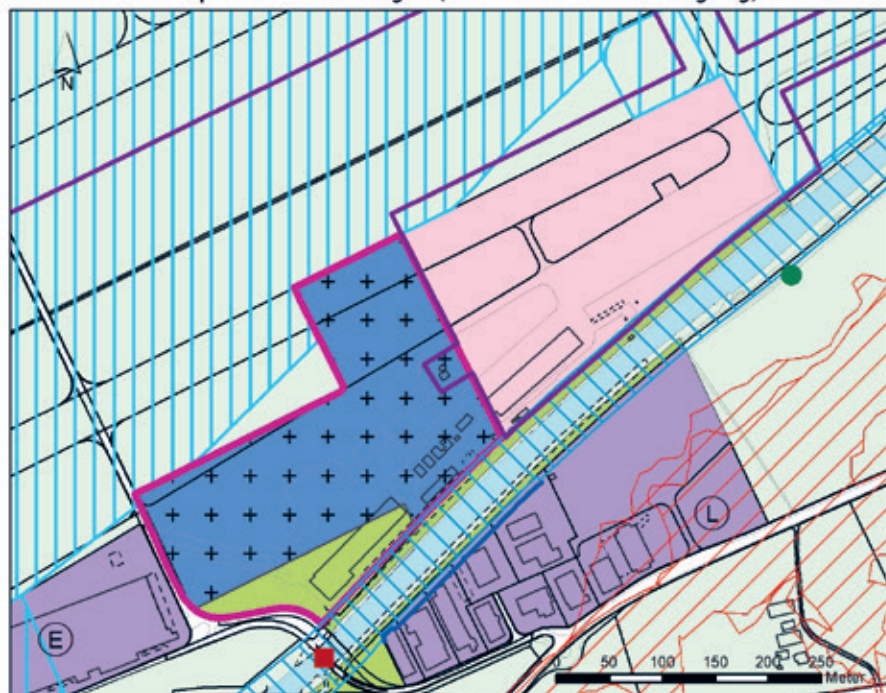
Objektbezogene Festlegungen

- Erschliessungsvorbehalt

Informationsinhalte

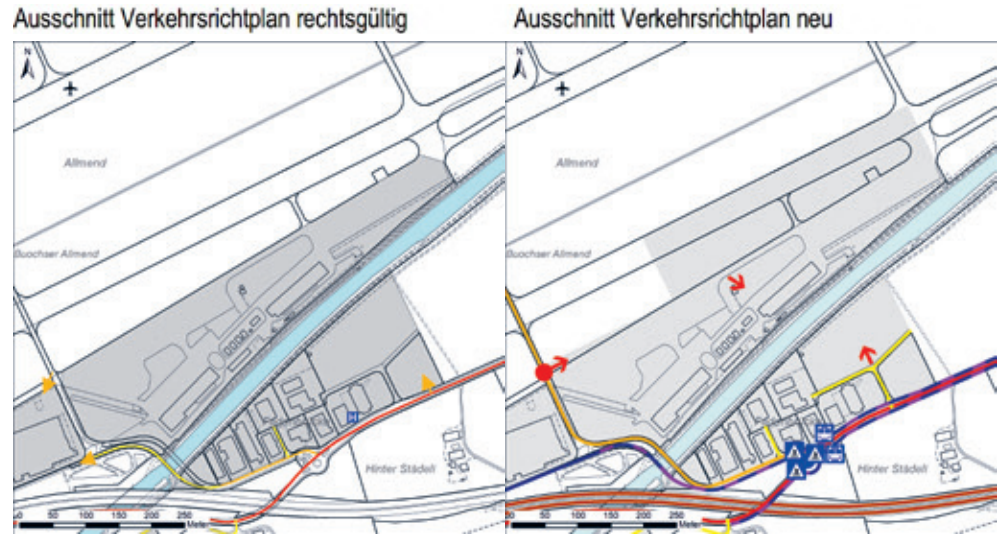
- Gewässer
- Lärmschutzvorbehalt
- Sachplan Infrastruktur der Luftfahrt

Ausschnitt Zonenplan mit Änderungen (Zustand nach Genehmigung) "Neu"



Verkehrsrichtplan

Ebenfalls wurde der Verkehrsrichtplan und dessen Massnahmenblätter angepasst. Im Verkehrsrichtplan wurde der Knoten für die Arealerschliessung festgelegt und umschrieben. Auch wird festgehalten, dass die Erschliessung der Sondernutzungszone SNa sich an diese Erschliessung zu halten hat.



Der Verkehrsrichtplan wird vom Gemeinderat beschlossen und anschliessend von der Baudirektion genehmigt.

Kantonale Vorprüfung

Der Gemeinderat Buochs übermittelte die Unterlagen der Teilrevision der Nutzungsplanung und des Verkehrsrichtplans im Februar 2021 der Baudirektion des Kantons Nidwalden zur fachlichen Stellungnahme und Vorprüfung. Aufgrund der kantonalen Rückmeldung vom 12. Oktober 2021 wurden diverse Präzisierungen in den Planungsberichten, den Reglementen und in den Plänen vorgenommen. Zudem wurde die Vorprüfung an einer Sitzung mit dem Amt für Mobilität und an einer Sitzung mit dem Amt für Raumentwicklung sowie dem Rechtsdienst abschliessend besprochen.

Öffentliche Auflage Einwendungen

Die Teilrevision der Nutzungsplanung sowie der Verkehrsrichtplan wurden vom 15. Juni 2022 bis 15. Juli 2022 öffentlich aufgelegt. Mit Ablauf des öffentlichen Auflageverfahrens sind beim Gemeinderat gegen die Teilrevision Nutzungsplanung zwei Einwendungen eingegangen. Gegen die Änderung des Verkehrsrichtplans sind zwei Anregungen / Vorschläge (keine Einwendungen) eingegangen. Aufgrund der Einwendungsverhandlung und der entsprechenden Einigung (Aufnahme betreffend Mobilitätskonzept für die Sondernutzungszone SNa) wurden beide Einwendungen zurückgezogen.

Änderungen gegenüber der öffentlichen Auflage

Durch eine Ergänzung im BZR konnte erreicht werden, dass die Einwendungen zurückgezogen wurden. Die entsprechende Ergänzung ist nachfolgend **grün** dargestellt:

Art. 16a Abs. 4

1 [...]

2 [...]

3 [...]

4 **Im Rahmen der Baugesuche ist aufzuzeigen, wie das Mobilitätskonzept umgesetzt wird.**

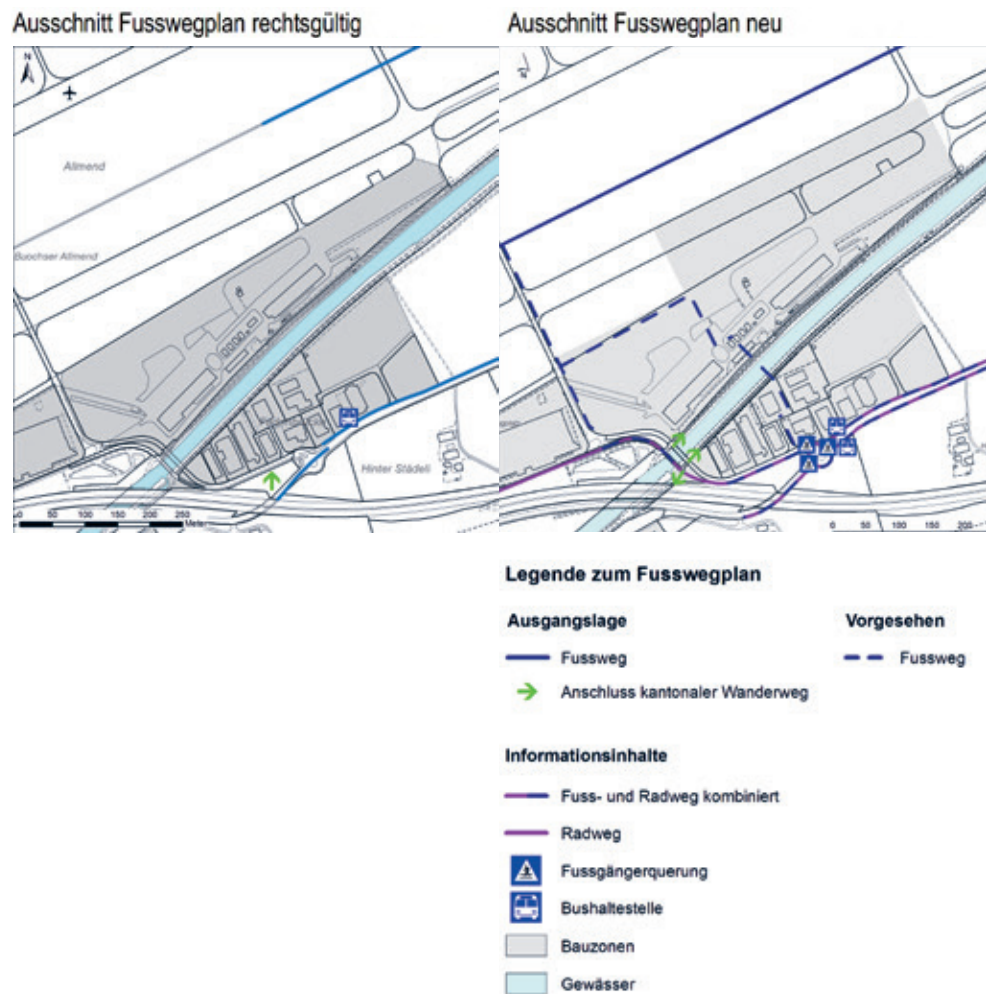
Schlussbemerkung	<p>Der Gemeinderat legt den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern den revidierten Zonenplan Siedlung und das revidierte Bau- und Zonenreglement zur Genehmigung vor. Weitergehende Erläuterungen zu den Änderungen können aus der informativen Berichterstattung gemäss Art. 47 RPV entnommen werden.</p> <p>Ab Montag, 31. Oktober 2022 liegen bei der Gemeindeverwaltung zur Einsichtnahme auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Änderung Zonenplan Siedlung – Änderungen Bau- und Zonenreglement – Berichterstattung gemäss Art. 47 RPV (informativ) – Vorprüfung Baudirektion vom 12. Oktober 2021 (informativ) – Abschluss Vorprüfungsverfahren Baudirektion vom 2. Juni 2022 (informativ)
Antrag Gemeinderat	<p>Der Gemeinderat beantragt, den geänderten Zonenplan Siedlung sowie das geänderte Bau- und Zonenreglement zur Genehmigung durch den Regierungsrat zu verabschieden.</p>

Traktandum 5

Teilrevision des Fusswegplanes Genehmigung des geänderten Fusswegplanes

Allgemeines

Wegen der Distanz zwischen der bestehenden Haltestelle Fadenbrücke und dem neuen Arbeitsgebiet auf dem Flugplatzareal sowie wegen des heute ungenügenden Fahrplankontaktes des öffentlichen Verkehrs (ÖV) wird eine neue Fusswegverbindung geplant (blau gestrichelt). Diese soll ab der Haltestelle Fadenbrücke durch das bebaute Arbeitsgebiet Fadenbrücke und über eine Fussgängerbrücke ins Areal des neuen Arbeitsgebietes führen. Damit kann eine Verbesserung der ÖV-Güteklasse und somit die Ziele des kantonalen Richtplanes erreicht werden. Mit dieser neuen Verbindung ist zumindest die Güteklasse D bzw. teilweise C möglich. Im Massnahmenblatt zum Fusswegplan wird die Sachlage näher umschrieben.

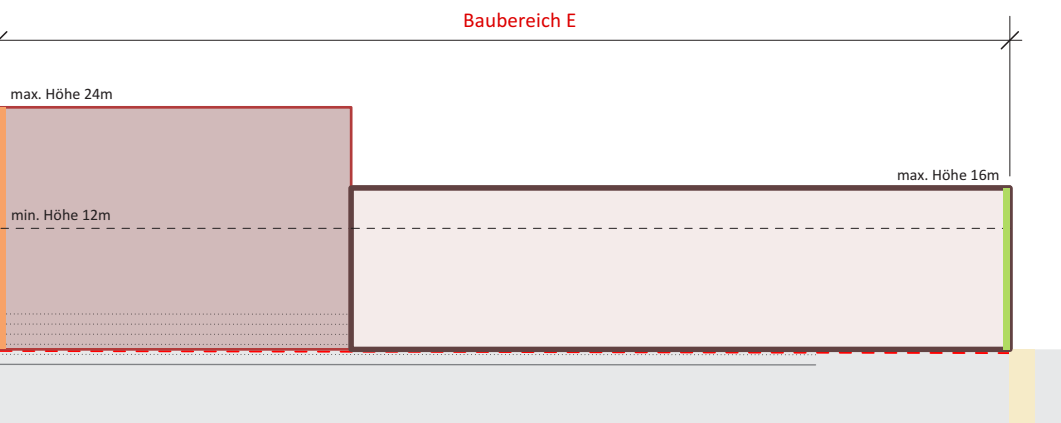
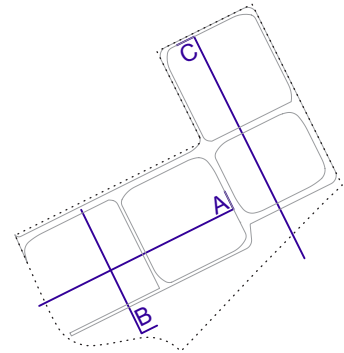
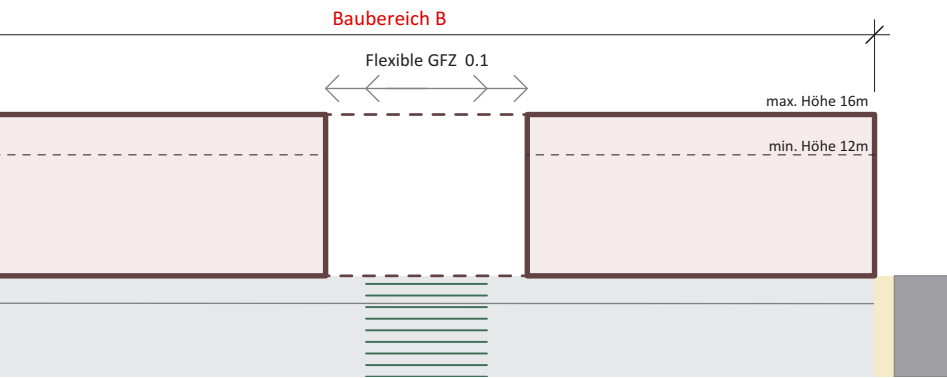


Kantonale Vorprüfung

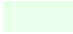


Der Gemeinderat Buochs übermittelte die Unterlagen des Fusswegplanes im Februar 2021 der Baudirektion des Kantons Nidwalden zur fachlichen Stellungnahme und Vorprüfung. Die Vorprüfung vom 12. Oktober 2021 wurde an einer Sitzung mit dem Amt für Mobilität und an einer Sitzung mit dem Amt für Raumentwicklung sowie dem Rechtsdienst abschliessend besprochen.

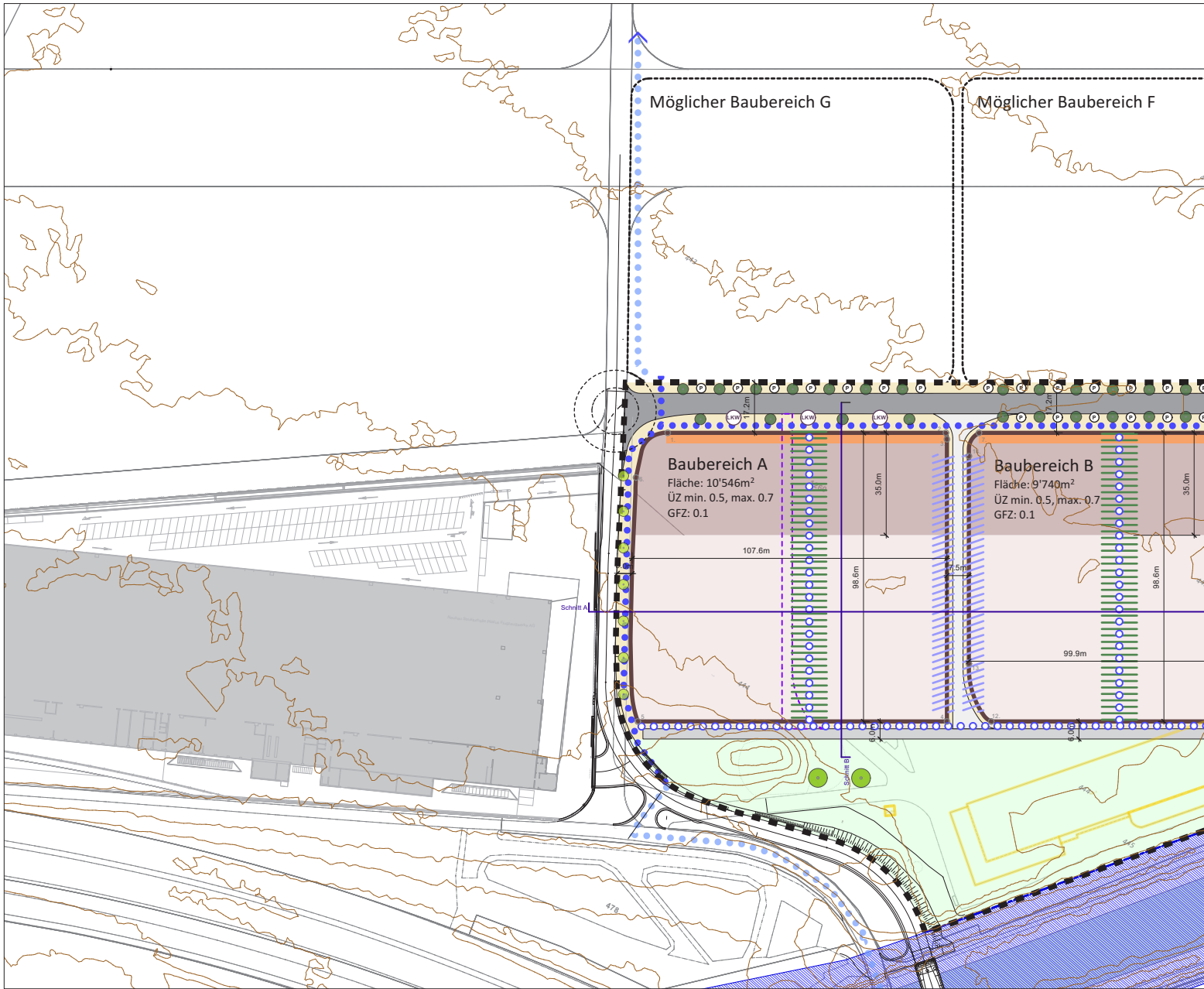
Öffentliche Auflage Einwendungen

Die Änderungen des Fusswegplanes wurden vom 15. Juni 2022 bis 15. Juli 2022 öffentlich aufgelegt. Mit Ablauf des öffentlichen Auflageverfahrens sind beim Gemeinderat gegen die Änderungen des Fusswegplanes zwei Einwendungen eingegangen. Aufgrund der Einwendungsverhandlung und der entsprechenden Einigung (Präzisierung bezüglich Breite der neuen Fussgängerbrücke im Fusswegplan und deren Realisierungszeitpunkt) wurden beide Einwendungen zurückgezogen.



Freiraum

-  Park
-  Begrünte Hofbereiche "Grünfinger" (Lage schematisch)
-  Bäume



Genehmigungsinhalt Bauungsplan (verbindlich)

Bebauung

- Bebauungsplangebiet
- Baubereiche A bis E mit Koordinatenpunkte und Baubegrenzungslinien
- Bereich mit Gebäudehöhe min. 12 m und max. 16 m
- Bereich mit Gebäudehöhe min. 12 m und max. 24 m
- Bereich mit Gebäudehöhe min. 8.5 m und max. 24 m
- Bereich mit Gebäudehöhe max. 16m
- Adressierung
- Fassadenbegrünung

Erschliessung

- Haupterschliessungsachse
- Ringstrasse
- Anlieferungsstrasse
- Erweiterter Strassenraum
- Anlieferungsbereich
- Anlieferungsstrasse innerhalb Baubereich A (Lage schematisch)
- Fussweg Haupterschliessung (Lage schematisch)
- Fussweg Nebenerschliessung (Lage schematisch)
- Besucherparkplatz oberirdisch (Lage schematisch)



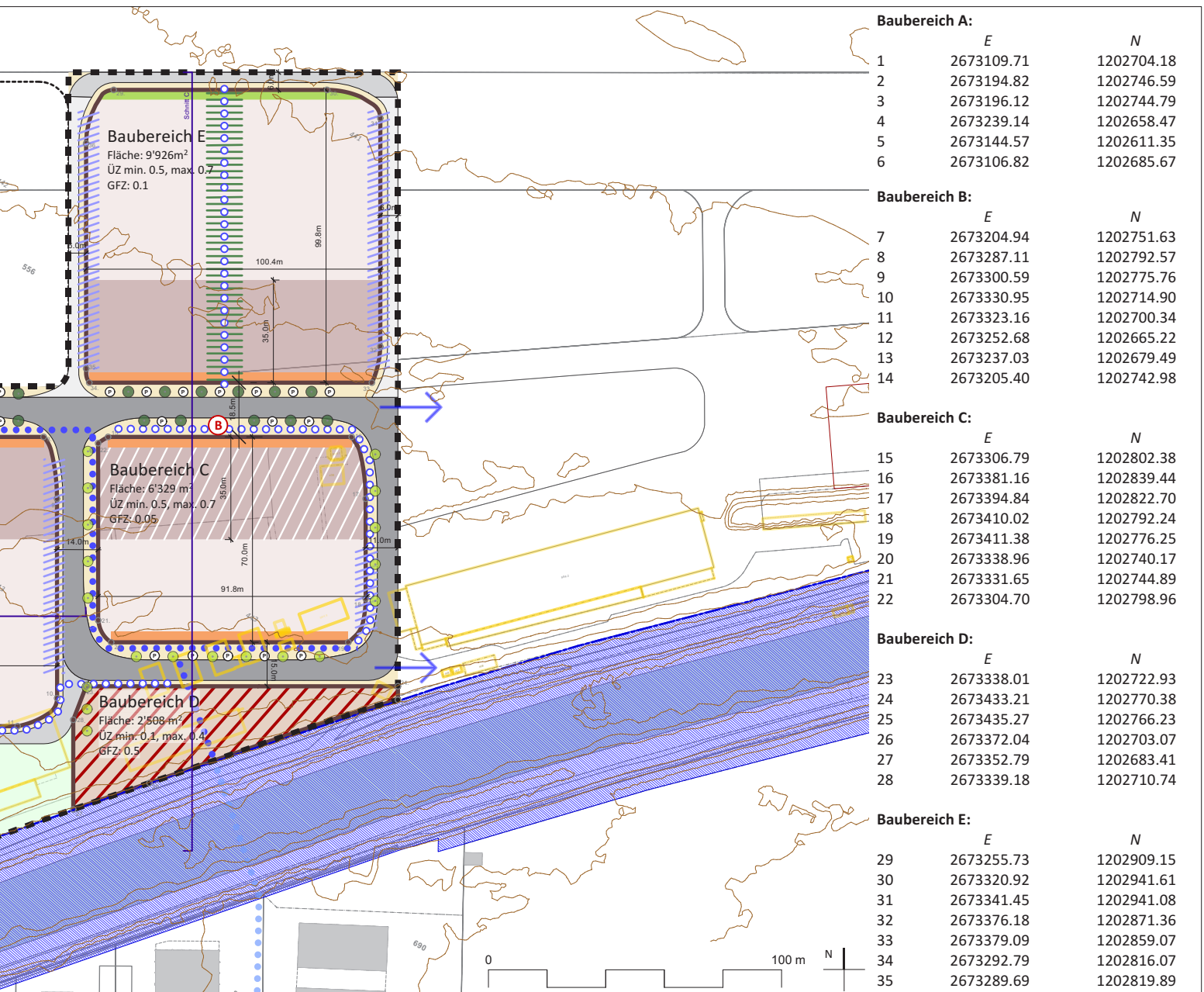
Kurzfrist



Bushalte

Freiraum

- Park
- Begrünte
- Zu erhalten
- Strassen (Lage sch)
- Baumalle



Nicht Genehmigungsinhalt Bebauungsplan (orientierend)

ige LKW-Parkierung (Lage schematisch)

bucht (Lage schematisch)

e Hofbereiche "Grünfinger" (Lage schematisch)

tende Einzelbäume

begleitende Einzelbäume, zu pflanzen
(schematisch)

ee, zu pflanzen (Lage schematisch)



Bestehende Bauten



Gewässer



Gewässerraumzone



Abgrenzung mögliche Baubereiche F und G



möglicher Kreisell



Mögliche Zufahrt Areal Aviatik



Abbruch



Projektiertes Gebäude



Geplante Weiterführung Weg (Lage schematisch)



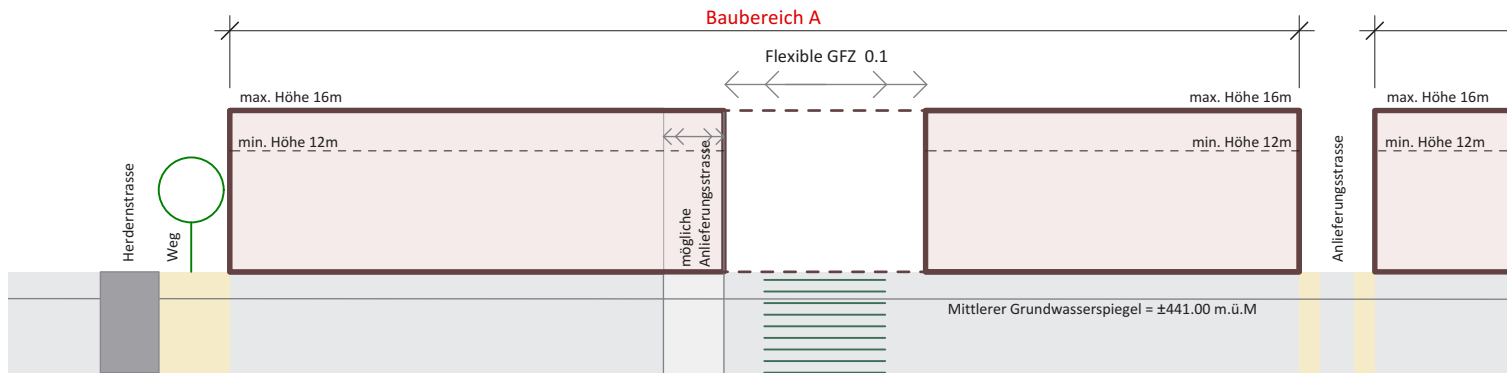
Schnittlinien



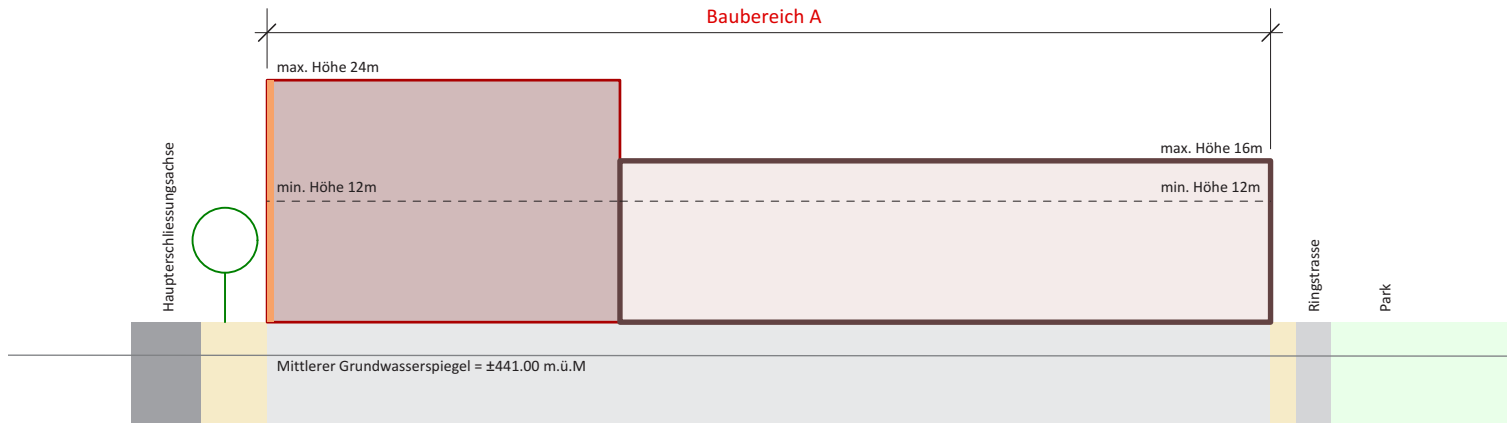
Höhenlinien



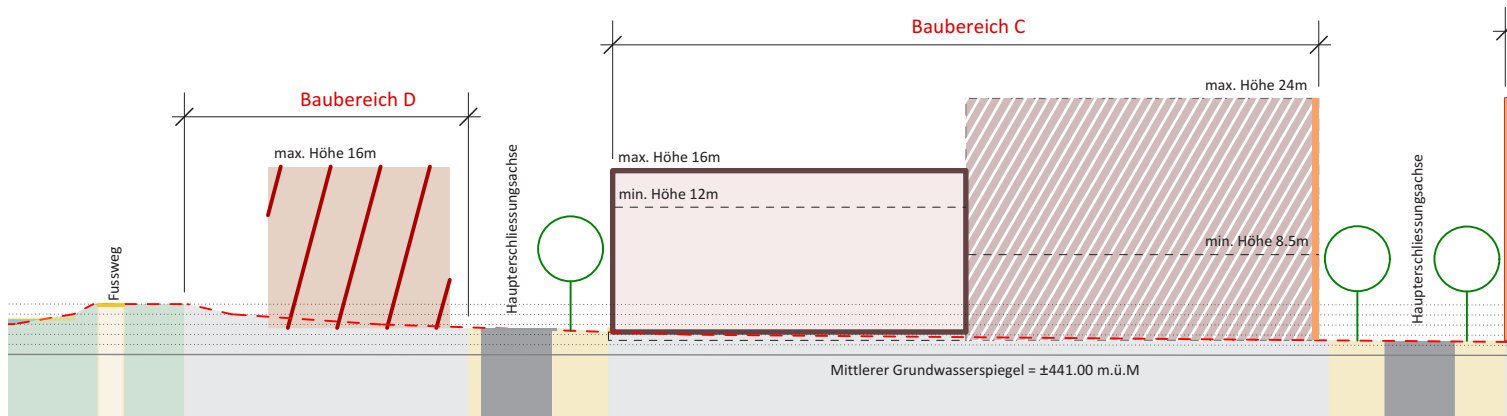
Schnitt A



Schnitt B



Schnitt C



Genehmigungsinhalt Bebauungsplan (verbindlich)



Baubereiche A bis E



Bereich mit Gebäudehöhe min. 12 m und max. 16 m



Bereich mit Gebäudehöhe min. 12 m und max. 24 m



Bereich mit Gebäudehöhe min. 8.5 m und max. 24 m



Bereich mit Gebäudehöhe max. 16m



Adressierung



Fassadenbegrünung

Erschliessung



Haupterschliessungssachse



Ringstrasse



Anlieferungsstrasse



Erweiterter Strassenraum

Änderungen gegenüber der öffentlichen Auflage	<p>Durch Änderungen im Dokument "Ergänzungen Massnahmenblätter Fusswegplan" konnte erreicht werden, dass die Einwendungen zurückgezogen wurden. Die entsprechenden Änderungen sind nachfolgend <i>grün</i> dargestellt.</p> <p><u><i>Richtplanaussage</i></u></p> <p><i>Festsetzung:</i> <i>Um kurzfristig eine genügende Anbindung der Industriezone A und der Sondernutzungszone SNa an den ÖV zu erreichen, ist ein neuer Fussweg durch das Arbeitsgebiet Fadenbrücke sowie eine Fussgängerbrücke über die Engelbergeraa zu erstellen. Der Weg wird behindertengerecht (maximale Steigung 6 %) und mit einer Breite von 2 m erstellt. Die Brücke besitzt eine Breite von mindestens 2.40 m. Die Verbindung zwischen Bushaltestelle Fadenbrücke und der neunten Industriezone beziehungsweise Sondernutzungszone SNa muss spätestens mit dem Bezug des ersten, neuen Gebäudes mit Arbeitsplätzen in einer dieser Zonen realisiert sein.</i></p> <p><i>Zuständigkeit / Fristen</i> <i>Die Genossenkorporation Buochs ist zuständig für die Fusswegrechte durch das Arbeitsgebiet Fadenbrücke.</i> <i>Die Genossenkorporation Buochs realisiert gemeinsam mit der Gemeinde, dem Kanton und den Baurechtsnehmern in der Sondernutzungszone SNa diese Verbindung vor Bezug der ersten, neuen Industriehalle in der Industriezone A oder der Sondernutzungszone SNa.</i></p>
Schlussbemerkung	<p>Der Gemeinderat legt den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern die Änderung des Fusswegplanes zur Genehmigung vor. Weitergehende Erläuterungen zu den Änderungen können aus der informativen Berichterstattung gemäss Art. 47 RPV entnommen werden.</p> <p>Ab Montag, 31. Oktober 2022 liegen bei der Gemeindeverwaltung zur Einsichtnahme auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Änderungen Fusswegplan – Ergänzung Massnahmenblätter Fusswegplan – Berichterstattung gemäss Art. 47 RPV (informativ)
Antrag Gemeinderat	<p>Der Gemeinderat beantragt, den geänderten Fusswegplan zur Genehmigung durch den Regierungsrat zu verabschieden.</p>

Traktandum 6

Genehmigung des Bebauungsplans Erlenpark

Allgemeines

Gleichzeitig mit der Teilrevision der Nutzungsplanung wurde ein Bebauungsplan erarbeitet, welcher die Regeln für eine qualitätsvolle Entwicklung des Arbeitsplatzgebietes (neue Industriezone A) definiert. Die Arbeiten wurden mit vorliegender Teilrevision der Nutzungsplanung koordiniert und sind zwischen den Grundeigentümern und der Gemeinde abgesprochen. Zudem wurden die Rahmenbedingungen, welche in den Bebauungsplan eingeflossen sind, mit dem Amt für Raumentwicklung vorbesprochen.

Mit dem vorliegenden Bebauungsplan werden folgende Ziele angestrebt:

- Schaffung der planungsrechtlichen Grundlage für die Entwicklung des Entwicklungsschwerpunkts von kantonaler Bedeutung im Gebiet Flugplatz / Fadenbrücke Buochs.
- Sicherstellung des haushälterischen Umgangs mit dem Boden.
- Sicherstellung einer gemeinsamen und platzsparenden Erschliessung für das gesamte Areal.

Der Bebauungsplan gliedert sich in fünf Baubereiche, die über eine Haupt- und mehrere Nebenachsen erschlossen werden. Die Hauptachse erschliesst zukünftig auch die benachbarte Sondernutzungszone SNa. Für die Baubereiche werden zulässige Gebäudehöhen sowie minimale Überbauungs- und Grünflächenziffern festgesetzt. Zulässig sollen wertschöpfungs- und arbeitsplatzintensive Dienstleistungs-, Gewerbe- und Industrienutzungen sein. Zudem soll eine Mehrzweckhalle oder Raum für andere Freizeitnutzungen im kantonalen Interesse erstellt werden können. Neben einem Park mit Erholungs- und ökologischer Ausgleichsfunktion ist auch in den Baubereichen und entlang der Erschliessungsachsen die Schaffung von qualitätsvollen Aussenräumen mit guter Aufenthaltsqualität (Begrünung, Durchwegung, Aufenthaltsbereiche etc.) geplant.

Folgende verbindliche Unterlagen des Bebauungsplans Erlenpark sind in der Mitte dieser Botschaft als Beilage beigeheftet:

- Situationsplan Plan Nr. 01
- Schnitte Plan Nr. 02

Das Reglement zum Bebauungsplan ist im Anschluss an die vorliegenden Erläuterungen des Traktandums 6 abgedruckt.

Kantonale Vorprüfung

Der Gemeinderat Buochs übermittelte die Unterlagen des Bebauungsplanes Erlenpark im Februar 2021 der Baudirektion des Kantons Nidwalden zur fachlichen Stellungnahme und Vorprüfung. Aufgrund der kantonalen Rückmeldung vom 12. Oktober 2021 wurden diverse Präzisierungen in den Planungsberichten, den Reglementen und in den Plänen vorgenommen. Zudem wurde die Vorprüfung an einer Sitzung mit dem Amt für Mobilität und an einer Sitzung mit dem Amt für Raumentwicklung und dem Rechtsdienst abschliessend besprochen.

Öffentliche Auflage Einwendungen

Der Bebauungsplan Erlenpark wurde vom 15. Juni 2022 bis 15. Juli 2022 öffentlich aufgelegt. Mit Ablauf des öffentlichen Auflageverfahrens sind beim Gemeinderat gegen den Bebauungsplan Erlenpark zwei Einwendungen eingegangen. Diese Einwendungen haben insbesondere Forderungen zum Verkehr beziehungsweise Fuss- und Veloverkehr beinhaltet. Im Rahmen der Einwendungsverhandlung konnten sich der Gemeinderat, die Grundeigentümer und die Einwender in diversen Punkten einigen. Insbesondere wurden Verbesserungen bezüglich Fuss- und Veloverkehr vorgenommen. Aufgrund der Einwendungsverhandlung und der entsprechenden Einigung wurden beide Einwendungen zurückgezogen.

Änderungen gegenüber der öffentlichen Auflage

Durch Änderungen im Reglement und Situationsplan konnte erreicht werden, dass die Einwendungen zurückgezogen wurden. Im Situationsplan wurde die Flächen des erweiterten Strassenraums vergrössert, damit mehr Raum für den Fuss- und Radverkehr zur Verfügung steht. Die Baubereiche sind dadurch redimensioniert worden. Die entsprechenden Änderungen im Reglement sind nachfolgend **grün** dargestellt:

Allgemein

Der Begriff "Mobilitätsdachkonzept" wurde im gesamten Reglement durch "**Mobilitätskonzept**" ersetzt.

Art. 8, Abs. 1

¹ In den Baubereichen sind folgende Grundmasse einzuhalten:

Baubereich	Fläche Baubereich	Min. Überbauungsziffer	Max. Überbauungsziffer	Min. Grünflächenziffer
Baubereich A	10'376 10'546 m ²	0.5*	0.7*	0.1
Baubereich B	9'744 9'740 m ²	0.5	0.7	0.1
Baubereich C	6'410 6'329 m ²	0.5	0.7	0.05
Baubereich D	2'508 m ²	0.1	0.4	0.5
Baubereich E	10'093 9'926 m ²	0.5	0.7	0.1

*Die Flächen einer allfälligen Anlieferungsstrasse durch den Baubereich A werden nicht angerechnet.

Art. 12, Abs. 3

*³ Im ~~Mobilitätsdachkonzept~~ **Mobilitätskonzept** werden insbesondere die zu erreichenden Ziele, **der zu erreichende Modalsplit**, die maximal zulässige Anzahl Autoabstellplätze und die Minimalanforderungen an die **Veloabstellplätze** ~~Abstellplätze für den Radverkehr~~ definiert.*

Art. 12, Abs. 5

*⁵ Zeigt das Monitoring wiederholt auf, dass die anvisierten Ziele nicht erreicht wurden, **kann verlangt** der Gemeinderat **verlangen**, dass bestehende Massnahmen verschärft sowie weitere Massnahmen **auf ihre Zweckmässigkeit hin** geprüft und **bei Eignung** umgesetzt werden. Er stimmt sich davor mit den Grundeigentümern ab.*

Art. 13 Abs. 1, 2 und 5

*¹ Die Haupteerschliessung für den motorisierten Verkehr inklusive Lastwagenverkehr erfolgt ab der Haupteerschliessungsachse gemäss Plan Nr. 01. Die Fahrbahn weist eine minimale Breite von ~~6.6~~ **7 m** auf. Mittels Längsparkierung und Bäumen ist sie von der ~~FussLangsam~~verkehrssachse getrennt auszugestalten.*

*² Die Erschliessung der einzelnen Baubereiche erfolgt ab den Anlieferungsstrassen gemäss Plan Nr. 01. Die Anlieferungsstrassen sind im Einbahnsystem zu führen und weisen eine minimale Breite von 3.5 m auf. Notwendige Parkflächen für Lastwagen sind **mit entsprechendem Sicherheitszuschlag** als Längsparkierung im Anlieferungsbereich gemäss Plan Nr. 01 vorzusehen.*

*⁵ Die Ringstrassen gemäss Plan Nr. 01 sind im Einbahnsystem zu führen. Sie weisen eine minimale Breite von 3.5 m **plus ein 2.0 m breites Trottoir im erweiterten Strassenraum** auf.*

Art. 14 Abs. 2, 3, 4 und 5

² Die Mindestbreite für Fusswege Haupt- und Nebenerschliessung beträgt 2.00 m. Die Mindestbreite beträgt für:

- ~~1. Fusswege Haupt- und Nebenerschliessung: 2.00 m;~~*
- ~~2. Fuss- und Radwege Haupteerschliessung: 3.5 m.~~*

³ Die Haupteerschliessung für den Radverkehr erfolgt auf der Haupteerschliessungsachse gemäss Plan Nr. 01 mit separat markiertem Radstreifen oder im dazugehörigen erweiterten Strassenraum.

⁴ Die Nebenerschliessung für den Radverkehr erfolgt auf den Ring- und Anlieferungsstrassen im Gegenverkehr oder im dazugehörigen erweiterten Strassenraum.

⁵ Die Veloabstellplätze sind nahe bei den Eingangsbereichen der Gebäude zu situieren und mindestens 70 % davon sind gedeckt auszuführen. Sie sind komfortabel fahrend erreichbar. Die Anzahl Veloabstellplätze richtet sich nach der VSS Norm 40 065, die Gestaltung der Veloparkierungsanlagen nach der VSS Norm 40 066. Plätze für Veloverleihsysteme sind bei der Planung zu berücksichtigen.

Art. 15 Abs. 1

¹ Der «erweiterte Strassenraum» umfasst die Bereiche um die Strassen und dient dem Fuss- und Radverkehr, als zusätzliche Erschliessungsflächen bei möglichen Anpassungen im Strassenprojekt, *als Standort für Veloverleih- und Veloparkierungsanlagen* oder der Gestaltung des Strassenraums z.B. mit Pflanzen. In den gemäss Situationsplan Nr. 01 vorgesehenen überlagerten Bereichen sind zudem Bäume, Anlieferungsflächen oder oberirdische Parkplätze zulässig.

Art. 17 Abs. 5

⁵ *Die Alle Autoabstellplätze im Areal sind lenkungswirksam zu bewirtschaften. Davon ausgenommen sind Parkplätze gemäss Abs. 2.*

Art. 28 Abs. 1

¹ Entlang der Haupteerschliessungsachse ist der Raum in seiner Aufenthaltsqualität gemäss Plan Nr. 01 aufzuwerten. Die Hauptzugänge der Gebäude sind hier auf die Haupteerschliessungsachse auszurichten. Hochwachsende, optisch und räumlich wirksame Bäume trennen die *Fusswegflächen von der Fahrbahn Fuss- und Radwegflächen vom motorisierten Individualverkehr.*

Art. 35 Abs. 2 Ziffer 2.

2. «Fuss- und Radweg Haupteerschliessung» Fuss- und Radverkehrserschliessung entlang Herdernstrasse;

Schlussbemerkung

Der Gemeinderat legt den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern den Bebauungsplan Erlenpark und das zugehörige Reglement zur Beschlussfassung vor. Weitergehende Erläuterungen zu den Änderungen können aus der informativen Berichterstattung gemäss Art. 47 RPV zum Bebauungsplan Erlenpark entnommen werden.

Ab Montag, 31. Oktober 2022 liegen bei der Gemeindeverwaltung zur Einsichtnahme auf:

- Reglement zum Bebauungsplan
- Situationsplan Plan Nr. 01
- Schnitte Plan Nr. 02
- Berichterstattung gemäss Art. 47 RPV (informativ)
- Masterplan Erlenpark vom 10. Juni 2020 (informativ)
- Vorprüfung Baudirektion vom 12. Oktober 2021 (informativ)
- Abschluss Vorprüfungsverfahren Baudirektion vom 2. Juni 2022 (informativ)

Antrag Gemeinderat

Der Gemeinderat beantragt, den Bebauungsplan Erlenpark zur Genehmigung durch den Regierungsrat zu verabschieden.

Reglement

zum Bebauungsplan Erlenpark der Gemeinde Buochs

vom 21. November 2022

Die Gemeindeversammlung von Buochs,
gestützt auf die Art. 28 ff des Gesetzes über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht (Planungs- und Baugesetz, PBG) sowie das Bau- und Zonenreglement vom 28. Juni 2007 der Gemeinde Buochs (BZR)
beschliesst:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Grundlage

Der Erlass des Bebauungsplans «Erlenpark» stützt sich auf das bebauungsplanpflichtige Gebiet der Industriezone A und die Grünzone gemäss Zonenplan Buochs.

Art. 2 Zweck

¹ Der Bebauungsplan «Erlenpark» bezweckt eine koordinierte bauliche Entwicklung des Arbeitsplatzgebietes von kantonaler Bedeutung.

² Mit dem Bebauungsplan «Erlenpark» sind insbesondere eine qualitativ hochwertige und dichte Bebauung, eine zweckmässige Erschliessung, attraktive Freiräume sowie eine gute Einpassung in die Landschaft sicherzustellen.

Art. 3 Bebauungsplangebiet

¹ Der Geltungsbereich umfasst die im Plan Nr. 01 vom 5. September 2022 dargestellte Perimeterfläche.

² Der Bebauungsplan umfasst eine Fläche von insgesamt 61'608 m².

Art. 4 Verbindliche Bestandteile

¹ Für die Bebauung künftiger Bauvorhaben sind neben diesem Reglement folgende Unterlagen verbindlich:

1. Situationsplan PlanNr. 01, Massstab 1:1'000 vom 5. September 2022
2. Schnitte Plan Nr. 02, Massstab 1:500 vom 5. September 2022

² Orientierende Grundlagen des Bebauungsplans sind:

1. Planungsbericht nach Art. 47 RPV vom 5. September 2022
2. «Masterplan Erlenpark» vom 10. Juni 2020

Art. 5 Verhältnis zur Gesetzgebung

¹ Die gesetzlichen Bestimmungen gehen vor, soweit im Bebauungsplan nicht davon abgewichen werden darf. Zulässige Abweichungen von der Gesetzgebung müssen im Reglement ausdrücklich aufgeführt sein.

² Änderungen der gesetzlichen Bestimmungen bleiben vorbehalten.

II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

1.1. Bauvorschriften

Art. 6 Baubereich

¹ Bauten sind innerhalb der Baubereiche A bis E gemäss Plan Nr. 01 zu erstellen.

² Betriebsnotwendige Unterniveaubauten sind in den Baubereichen zulässig, sofern der Schutz des Grundwassers gewährleistet ist.

³ Bei den Baubereichen gelten die im Plan Nr. 01 verbindlich festgelegten Baubegrenzungslinien.

⁴ An den im Plan Nr. 01 mit «Adressierung» bezeichneten Achsen ist die Adressierung der Gebäude vorzusehen. Hier bilden klare bauliche Kanten den Abschluss der Baubereiche. Grössere Abstellflächen sind nicht zulässig.

⁵ Entlang der Ringstrassen gemäss Plan Nr. 01 bilden klare bauliche Kanten den Abschluss der Baubereiche. Grösseren Abstellflächen sind nicht zulässig.

Art. 7 Höhe

1 Die minimalen und maximalen Gebäudehöhen für Hauptbauten richten sich nach dem Plan Nr. 01.

2 Kein Bauteil darf die im Plan Nr. 01 festgelegten maximalen Gebäudehöhen überschreiten. Davon ausgenommen sind Kamine und Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie sowie technisch bedingte Installationen, die zwingend einen Standort auf dem Dach erfordern. Diese Bauteile sind gegenüber der jeweiligen Aussenfassade um mind. 1 m oder ihrer Mehrhöhe vom Dachrand zurückzusetzen.

Art. 8 Grundmasse

1 In den Baubereichen sind folgende Grundmasse einzuhalten:

Baubereich	Fläche Baubereich	Min. ÜZ	Max. ÜZ	Min. GFZ
Baubereich A	10'546 m ²	0.5*	0.7*	0.1
Baubereich B	9'740 m ²	0.5	0.7	0.1
Baubereich C	6'329 m ²	0.5	0.7	0.05
Baubereich D	2'508 m ²	0.1	0.4	0.5
Baubereich E	9'926 m ²	0.5	0.7	0.1

*Die Flächen einer allfälligen Anlieferungsstrasse durch den Baubereich A werden nicht angerechnet.

Art. 9 Abstimmung und Übertragung

1 Mit jedem Baugesuch ist aufzuzeigen, wie die verbleibende Überbauungsziffer und die Grünflächenziffer im restlichen Baubereich abgedeckt werden können.

2 Eine Übertragung der Überbauungsziffer sowie der Grünflächenziffer in andere Baubereiche ist nicht zulässig.

Art. 10 Grenz-, Gebäude- und Strassenabstände

¹ Die minimalen Grenz-, Gebäude- und Strassenabstände ergeben sich aus den Baubereichen gemäss Plan Nr. 01.

² Innerhalb der Baubereiche ist sowohl eine offene wie eine geschlossene Bauweise zulässig. Zwischen den Gebäuden innerhalb der Baubereiche sind die Gebäudeabstände frei, vorbehalten sind die gesetzlichen Brandschutzabstände.

³ Für Kleinbauten ausserhalb eines Baubereichs gelten die ordentlichen Grenz-, Gebäude- und Strassenabstände.

1.2. Nutzungsvorschriften**Art. 11 Zulässige Nutzung**

¹ In den Baubereichen sind folgende Nutzungen zulässig:

1. Dienstleistungs-, Gewerbe- und Industriebetriebe;
2. im Baubereich C sind zudem Freizeitnutzungen und Mehrzweckhallen von kantonalem Interesse zulässig;
3. im Baubereich D ist eine publikumsorientierte Erdgeschossnutzung (z.B. Restaurationsbetrieb) zu erstellen. Verkaufsnutzungen bis 200 m² Verkaufsfläche sind zulässig;
4. in den übrigen Baubereichen sind Verkaufsnutzungen mit bis zu 500 m² Verkaufsfläche pro ansässigen Betrieb für ihre Produkte und Dienstleistungen (z.B. Fabrikladen oder Showroom) zulässig;
5. andere Nutzungen sind befristet zulässig.

² Nicht zulässig sind:

1. Wohnnutzungen;
2. Recyclinganlagen/Materialaufbereitungsanlagen oder dergleichen;
3. permanente Abstell- und Lagerflächen, die nicht im Zusammenhang mit einem in der Zone ansässigen Produktions- oder Verarbeitungsbetrieb stehen.

1.3. Erschliessung, Parkierung und Mobilität

Art. 12 Grundsatz

¹ Mit der Überbauung des ersten Baubereichs müssen die wesentlichen Erschliessungselemente gemäss Art. 35 Abs. 2 ihre Funktion erfüllen.

² Mit einem spätestens im Rahmen des ersten Baubewilligungsverfahrens vorzulegenden und von der Gemeinde und der zuständigen kantonalen Direktion zu genehmigenden Mobilitätskonzept ist für das ganze Areal aufzuzeigen, wie die Mobilität aller Nutzergruppen (Beschäftigte, Besuchende, Kundschaft) mit dem öffentlichen Verkehr, dem Fuss- und Radverkehr, alternativen Mobilitätsangeboten sowie einem effizienten Einsatz des Motorfahrzeugs in Bezug auf das räumliche Umfeld zu bewältigen ist.

³ Im Mobilitätskonzept werden insbesondere die zu erreichenden Ziele, der zu erreichende Modalsplit, die maximal zulässige Anzahl Autoabstellplätze und die Minimalanforderungen an die Veloabstellplätze definiert.

⁴ Das Mobilitätskonzept zeigt auf, wie die dauerhafte Wirksamkeit mittels periodischem Monitoring zuhanden der Bewilligungsbehörde überprüft wird.

⁵ Zeigt das Monitoring wiederholt auf, dass die anvisierten Ziele nicht erreicht wurden, verlangt der Gemeinderat, dass bestehende Massnahmen verschärft sowie weitere Massnahmen geprüft und umgesetzt werden. Er stimmt sich davor mit den Grundeigentümern ab.

⁶ Die sich aus dem Mobilitätskonzept ergebenden Rechte und Pflichten sind in die jeweiligen Baurechtsverträge zu übernehmen und für die Bauherrschaften bindend.

Art. 13 Motorisierter Verkehr

¹ Die Hapterschliessung für den motorisierten Verkehr inkl. Lastwagenverkehr erfolgt ab der Hapterschliessungssachse gemäss Plan Nr. 01. Die Fahrbahn weist eine minimale Breite von 7 m auf. Mittels Längsparkierung und Bäumen ist sie von der Fussverkehrsachse getrennt auszugestalten.

² Die Erschliessung der einzelnen Baubereiche erfolgt ab den Anlieferungsstrassen gemäss Plan Nr. 01. Die Anlieferungsstrassen sind im Einbahnsystem zu führen und weisen eine minimale Breite von 3.5 m auf. Notwendige Parkflächen für Lastwagen sind mit entsprechendem Sicherheitszuschlag als Längsparkierung im Anlieferungsbereich gemäss Plan Nr. 01 vorzusehen.

³ Die Anlieferung im Baubereich A ist ab der im Plan Nr. 01 schematisch eingezeichneten Anlieferungsstrasse zulässig. Die Strasse muss möglichst parallel zum begrünten Hofbereich («Grünfinger») verlaufen. Die Nord-Süd-Verbindung ist sicherzustellen.

⁴ Im Baubewilligungsverfahren sind die erforderlichen Anlieferungs- und Warenumschlagsbereiche auszuweisen. Anlieferungs- sowie Abholrampen sind so zu gestalten, dass die Erschliessungsflächen nicht belegt oder behindert werden.

⁵ Die Ringstrassen gemäss Plan Nr. 01 sind im Einbahnsystem zu führen. Sie weisen eine minimale Breite von 3.5 m auf.

⁶ Die Ein- und Ausfahrten der Parkhäuser haben von der Hauptschliessungsachse oder von einer Anlieferungsstrasse aus zu erfolgen.

Art. 14 Fuss- und Radwege

¹ Die «Fusswege Nebenerschliessung» sind mit den entsprechenden Bebauungsetappen zu realisieren. Die genaue Wegführung ist im Umgebungsplan gemäss Art. 22 festzulegen. Sie sind funktionsgerecht in das Umgebungskonzept zu integrieren und als solche dauerhaft zu gewährleisten.

² Die Mindestbreite für Fusswege Haupt- und Nebenerschliessung beträgt 2.00 m.

³ Die Hauptschliessung für den Radverkehr erfolgt auf der Hauptschliessungsachse gemäss Plan Nr. 01 mit separat markiertem Radstreifen oder im dazugehörigen erweiterten Strassenraum.

⁴ Die Nebenerschliessung für den Radverkehr erfolgt auf den Ring- und Anlieferungsstrassen im Gegenverkehr oder im dazugehörigen erweiterten Strassenraum.

⁵ Die Veloabstellplätze sind nahe bei den Eingangsbereichen der Gebäude zu situieren und mindestens 70% davon sind gedeckt auszuführen. Sie sind komfortabel fahrend erreichbar. Die Anzahl Veloabstellplätze richtet sich nach der VSS Norm 40 065, die Gestaltung der Veloparkierungsanlagen nach der VSS Norm 40 066. Plätze für Veloverleihsysteme sind bei der Planung zu berücksichtigen.

Art. 15 Erweiterter Strassenraum

¹ Der «erweiterte Strassenraum» umfasst die Bereiche um die Strassen und dient dem Fuss- und Radverkehr, als zusätzliche Erschliessungsflächen bei möglichen Anpassungen im Strassenprojekt, als Standort für Veloverleih- und Veloparkierungsanlagen oder der Gestaltung des Strassenraums z.B. mit Pflanzen. In den gemäss Situationsplan Nr. 01 vorgesehenen überlagerten Bereichen sind zudem Bäume, Anlieferungsflächen oder oberirdische Parkplätze zulässig.

² Für Kleinbauten gilt ein Strassenabstand von 4m, für Bäume und Parkplätze kann dieser unterschritten werden, sofern die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt wird.

³ Der Strassenraum ist so auszubilden, dass eine attraktive Aufteilung und Gestaltung von Fassade zu Fassade entsteht.

Art. 16 Sicherung der Erschliessung

¹ Erschliessungen sowie Fuss- und Radwege der Haupteerschliessung sind mittels Dienstbarkeiten im Grundbuch zu sichern, soweit sie nicht ins Eigentum der Gemeinde übergehen.

² Der Nachweis betreffend die Sicherung der Erschliessung muss im Baubewilligungsverfahren erbracht werden.

³ Die Anbindung des «Erlenparks» an die Bushaltestelle «Fadenbrücke» wird über eine neue Langsamverkehrsverbindung inkl. Brücke über die Engelberger Aa gemäss Plan Nr. 01 gewährleistet. Die Lage ist schematisch.

⁴ Im «Erlenpark» wird der Platz für eine Busbucht gemäss Plan Nr. 01 gesichert. Zusätzliche Fahrbahnhaltestellen sind möglich.

Art. 17 Autoabstellplätze

¹ Die Autoabstellplätze für Mitarbeitende, Besuchende und Kundschaft des Arbeitsplatzgebiets sind zentral in Parkhäusern zu organisieren. Für Besuchende und Kundschaft sind zudem Autoabstellplätze in den im Plan Nr. 01 bezeichneten Bereichen entlang der Haupteerschliessungsachse zulässig.

² Weitere dezentrale Parkplätze für Fahrzeuge, die Betriebszwecken dienen und die auf den Betrieb eingelöst sind, dürfen ausschliesslich in den Baubereichen mit Erschliessung ab den Anlieferungsstrassen ausgeführt werden.

³ Ein Maximum der Anzahl Autoabstellplätze wird im Mobilitätskonzept festgesetzt.

⁴ Ein erstes Parkhaus ist im Baubereich C gemäss Plan Nr. 01 zu erstellen, weitere sind mit Erschliessung ab der Haupteerschliessungsachse oder einer Anlieferungsstrassen zulässig.

⁵ Alle Autoabstellplätze im Areal sind lenkungswirksam zu bewirtschaften. Davon ausgenommen sind Parkplätze gemäss Abs. 2.

1.4. Gestaltung der Bauten und Anlagen**Art. 18 Allgemeine Gestaltungsvorschriften**

¹ Bauten und Anlagen sind sorgfältig zu gestalten und aufeinander abzustimmen.

² Die Gestaltung der Bauten und Anlagen gegenüber dem angrenzenden Strassenraum ist als attraktiv gegliederter Abschluss zum Strassenraum auszubilden.

Art. 19 Fassadengestaltung

¹ Die Fassade hat folgende qualitativen Vorgaben einzuhalten:

1. Es dürfen keine reflektierenden und in der Fernwirkung grell wahrnehmbaren Materialien und Farben verwendet werden;
2. Die Proportionen der Bauvolumen und Bauteile müssen aufeinander abgestimmt sein;
3. Die Fassade muss gegliedert sein;
4. Solar- und Photovoltaik-Fassaden sind zulässig.

² Die im Plan Nr. 01 speziell bezeichnete Fassade ist auf einer Länge von mindestens 50% der Fassadenlänge zu begrünen.

³ Die Grundsätze zum Vogelschutz sind bei der Fassadengestaltung zu beachten.

⁴ Strassenseitige Fassaden haben die Belebung des Strassenraumes insbesondere mit geeigneter Ausrichtung der Grundrisse, Adressierung zur Strasse und der Anordnung der Fenster zu unterstützen.

Art. 20 Dachgestaltung

¹ Es sind Flachdächer und Dächer mit einer maximalen Neigung von 10° zulässig. Ausnahmen können bei einer betrieblichen Notwendigkeit vom Gemeinderat bewilligt werden.

² Die begehbare Dachfläche darf pro Gebäude maximal 25% der Dachfläche betragen.

³ Die nicht permanent begehbaren Dachflächen sind zur Energiegewinnung zu nutzen oder extensiv zu begrünen und retentionswirksam auszugestalten. Photovoltaik- und Solaranlagen sind in die Gestaltung der Bauten einzupassen.

Art. 21 Hindernisfreies Bauen

Die Überbauung und Erschliessung ist nach der Richtlinie SN 521.500 über das hindernisfreie Bauen zu erstellen.

1.5. Umgebungsgestaltung

Art. 22 Allgemein

¹ Die Grundstruktur der Umgebungsgestaltung und Bepflanzung richtet sich nach dem Plan Nr. 01 und den Bestimmungen in Art. 23 bis 29 dieses Reglements. Sie ist in einem Umgebungsplan zu dokumentieren und dauerhaft sicherzustellen.

² Für die Begrünung sind standortgerechte Gehölzarten und Wiesen-saaten zu verwenden. In den Bereichen für strassenbegleitende Einzelbäume oder Baumalleen gemäss Plan Nr. 01 sind hochwachsende, optisch und räumlich wirksame Bäume zu pflanzen und zu unterhalten. Falls nötig sind Unterflurwurzelsysteme vorzusehen.

³ Im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens ist ein detaillierter Umgebungsplan zur Bewilligung einzureichen.

Art. 23 Grünfinger

¹ Pro Baubereich ist eine Nord-Süd-verlaufende Grünstruktur mit ökologischer Wertigkeit sowie mit Aufenthaltsqualität vorzusehen und mit einem durchgängigen Fussweg zugänglich zu machen.

² Ein Konzept dieser Grünstruktur ist beim ersten Baugesuch im jeweiligen Baubereich vorzulegen und mit geeigneten Mitteln zu sichern.

Art. 24 Park

¹ Der Park dient der Erholung für die Arbeitnehmenden und Besuchenden.

² Der Park ist grundsätzlich von Bauten und Anlagen freizuhalten. Es ist zulässig, eine historische Theoriebaracke als Zeitzeuge des Flugplatzes in den Park zu integrieren, sofern sie öffentlich zugänglich ist und zur Erholungsnutzung, für Ausstellungszwecke oder ähnlichen Nutzungen dient. Spazierwege und Erholungseinrichtungen (Sitzbänke, Spielplätze usw.) sowie Kleinbauten für Pflege des Parks sind zugelassen. Sämtliche Kleinbauten bedürfen einer Baubewilligung.

³ Der Park ist mit ortstypischer und naturnaher Vegetation zu gestalten. Neben Nutzrasenflächen sind auch ökologisch wertvolle Flächen vorzusehen. Allfällige Retentions- und Versickerungsanlagen sind sorgfältig in die Parklandschaft zu integrieren.

⁴ Die bestehenden Einzelbäume gemäss Plan Nr. 01 sind zu erhalten und während den Bauarbeiten mit geeigneten Mitteln vor Beschädigungen oder Zerstörung zu schützen. Alle Eingriffe, die eine längerfristige oder dauernde Beeinträchtigung der Naturobjekte zur Folge hätten, sind zu unterlassen. Die Einzelbäume sind bis zum natürlichen Abgang stehen zu lassen. Es ist rechtzeitig für einen adäquaten Ersatz zu sorgen. Der Ersatz ist dem Gemeinderat zu melden.

Art. 25 Baubereich D

¹ Im Baubereich D ist ein direkter Fuss- und Radweg ab Uferweg der Engelberger Aa bis zur Haupterschliessungsachse zu erstellen.

² Die Umgebung ist publikumsorientiert zu gestalten. Aussensitzflächen für einen möglichen Gastrobetrieb sind erwünscht.

Art. 26 Terraingestaltung

1 Im Baubereich D sowie im Park gemäss Plan Nr. 01 ist eine Aufschüttung bis maximal auf die Höhe des heutigen Damms zulässig.

2 Im restlichen Bebauungsplanperimeter sind umfangreiche Terrainveränderungen nur zulässig, wenn sie betriebsnotwendig sind.

Art. 27 Einfriedungen (Zäune, Mauern, etc.)

1 Einfriedungen sind auf das Betriebsnotwendige zu beschränken. Sie sind wo möglich mit Heckenbepflanzungen zu kaschieren.

2 Es sind keine Einfriedungen gegenüber dem südlich angrenzenden Uferweg entlang der Engelberger Aa zulässig.

Art. 28 Gestaltung des Raums zur Strasse und der Bauzonengrenze

1 Entlang der Haupteerschliessungsachse ist der Raum in seiner Aufenthaltsqualität gemäss Plan Nr. 01 aufzuwerten. Die Hauptzugänge der Gebäude sind hier auf die Haupteerschliessungsachse auszurichten. Hochwachsende, optisch und räumlich wirksame Bäume trennen die Fusswegflächen von der Fahrbahn.

2 Entlang der Bauzonengrenze ist ein sorgfältiger Übergang ins Nichtbaugesamt zu schaffen.

Art. 29 Fusswege, Plätze und Noterschliessung

1 Die Materialisierung und Farbgebung der Fusswege, Plätze und Noterschliessungen sind im ganzen Bebauungsplanperimeter aufeinander abzustimmen, so dass bei vollständiger Umsetzung des Bebauungsplans ein zusammenhängendes Gestaltungskonzept erkennbar wird.

2 Versiegelte Flächen sind auf das erforderliche Minimum zu beschränken.

Art. 30 Beleuchtung

1 Wege und Hauszugänge sind hinreichend zu beleuchten.

2 Die Lichtverschmutzung des Nachthimmels ist zu vermeiden.

3 Mit dem ersten Baugesuch ist vom Grundeigentümer ein Beleuchtungskonzept über den ganzen Bebauungsplanperimeter zu erstellen.

Art. 31 Signalisation

Mit dem ersten Baugesuch ist vom Grundeigentümer ein Signalisationskonzept über den ganzen Bebauungsplanperimeter zu erstellen.

1.6. Energie, Lärm, Umwelt, Schutz vor Naturgefahren**Art. 32 Energie**

¹ Folgender Energiestandard ist zu erreichen: Für die Bereiche Erstellung und Betrieb sind die Richtwerte des SIA-Effizienzpfads Energie (SIA Merkblatt 2040 in der zum Zeitpunkt des Baugesuchs gültigen Version) zu erfüllen. Für Baueingaben mit vorwiegend Gebäudenutzungen ohne einschlägige SIA 2040-Richtwerte ist mit dem Baugesuch ein Nachweis für die Bereiche Erstellung und Betrieb einzureichen, welcher die Einhaltung einer hohen Qualität in Anlehnung an SIA 2040 nachweist. Der Gemeinderat kann den Nachweis durch eine unabhängige Fachperson beurteilen lassen. Der Bereich Mobilität wird durch das Mobilitätskonzept gemäss Art. 12 abgedeckt.

² Die Energieerzeugung erfolgt mittels Solarenergie, Grundwassernutzung oder anderen erneuerbaren Energiequellen. Der Nachweis hat im Baubewilligungsverfahren im Rahmen des Energienachweises zu erfolgen.

Art. 33 Schall- und Lärmschutz

Es gelten die erhöhten Anforderungen an den Schallschutz im Hochbau gemäss SIA Norm 181.

Art. 34 Entsorgung und Abwasserbehandlung

¹ Die Entsorgungsstellen sind gut zugänglich sowie gedeckt oder unterirdisch zu erstellen.

² Die Abwasserbehandlung richtet sich nach dem Generellen Entwässerungsplan (GEP) der Gemeinde Buochs und dem kantonalen Gewässerschutzgesetz inkl. Vollzugsverordnung.

III. ETAPPIERUNG, PARZELLIERUNG

Art. 35 Etappierung

- ¹ Die Erschliessung und Überbauung können etappiert erfolgen.
- ² Im Rahmen des ersten Baubewilligungsverfahrens sind folgende Bauten und Anlagen zu erstellen:

 1. HAUPTerschliessungsachse gemäss Plan Nr. 01 einschliesslich «Fussweg HAUPTerschliessung» und mindestens die Baumreihe nördlich der HAUPTerschliessungsachse auf der Höhe der Baubereiche A und B.
 2. Fuss- und Radverkehrserschliessung entlang Herdernstrasse;
 3. Langsamverkehrsbrücke über die Engelberger Aa sowie weiterführender «Fussweg HAUPTerschliessung» durch den Baubereich D gemäss Plan Nr. 01.
- ³ Das Parkhaus im Baubereich C gemäss Plan Nr. 01 ist spätestens dann zu erstellen, wenn ein Autoabstellplatzbedarf von insgesamt mehr als 100 Parkfeldern im Perimeter des Bebauungsplans ausgewiesen ist. Bis ein erstes Parkhaus erstellt ist, ist eine provisorische Parkierung in der Fläche möglich. Nach seiner Erstellung sind die provisorischen Parkfelder aufzuheben.
- ⁴ Die Gastronomie im Baubereich D gemäss Plan Nr. 01 ist spätestens dann zu erstellen, wenn in den Baubereichen A bis E die gesamthafte anrechenbare Geschossfläche für Dienstleistungs-, Gewerbe- und Industriebetriebe 25'000 m² übersteigt.
- ⁵ Der Park gemäss Plan Nr. 01 ist spätestens dann zu erstellen, wenn in den Baubereichen A bis E 10'000 m² Gebäudefläche gebaut sind.
- ⁶ Die weiteren zugehörigen Nebenanlagen wie Veloabstellplätze, Freiflächen, Wege, Ver- und Entsorgungsanlagen und dergleichen sind mit dem jeweiligen Baubereich und vor Bezug der jeweiligen Bauten zu realisieren.
- ⁷ Die Grünfinger sind im jeweiligen Baubereich und bei Abnahme der zugehörigen Hochbauten zu erstellen.
- ⁸ Massnahmen zur Verbesserung der ÖV-Erschliessung sind in Zusammenarbeit mit dem Amt für Mobilität des Kantons Nidwalden zu planen und im Verlaufe des Baufortschritts umzusetzen.

Art. 36 Parzellierung

¹ Eine neue Parzellierung innerhalb des Bebauungsplangebiets ist zulässig. Wird eine Parzellierung der Baubereiche vorgenommen, so ist sicherzustellen, dass das städtebauliche Konzept im restlichen Baubereich funktioniert.

² In den einzelnen (Baurechts-)Parzellen ist die jeweilige Überbauungs- und Grünflächenziffer gemäss Art. 8 einzuhalten.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**Art. 37 Abweichungen**

Geringfügige Abweichungen vom vorliegenden Bebauungsplan, die dessen Grundsätzen und Zielen nicht widersprechen sowie keine wesentlichen öffentlichen oder privaten Interessen tangieren, werden gemäss Art. 99 PBG beurteilt.

Art. 38 Inkrafttreten, Anmerkung im Grundbuch

Der Bebauungsplan tritt mit der rechtskräftigen Genehmigung des Regierungsrates in Kraft.

Buochs, 21. November 2022

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Werner Zimmermann
Gemeindepräsident

Werner Biner
Gemeindeschreiber

Vom Regierungsrat des Kantons Nidwalden genehmigt am
mit Beschluss Nr.

Traktandum 7

Antrag des Gemeinderates um Zusicherung des Gemeindebürgerrechts von Buochs

7.1 Gesuch

Gesuch um Zusicherung des Gemeindebürgerrechts von Buochs an Raffaele Bortolas, geb. 24. Februar 1965, geschieden, von Italien, wohnhaft in Buochs, Am Schüpfgraben 16.

Raffaele Bortolas

Raffaele Bortolas ist in der Schweiz geboren und seit 1969 im Kanton Nidwalden wohnhaft. Die Primar- und Sekundarschule sowie seine Ausbildung zum Elektromonteur absolvierte er in Beckenried. Nach Beendigung seiner Lehre arbeitete der Gesuchsteller bei diversen Arbeitgebern. Seit November 2017 ist er Betriebsleiter bei der Credimex AG in Alpnach. Nebst der Arbeit ist er Ehrenmitglied beim Turnverein Beckenried sowie Mitglied des Tennisclubs Beckenried. In seiner Freizeit spielt er gerne Tennis, liest viel und ist gerne mit seinem Bike unterwegs.



Alle notwendigen Voraussetzungen für eine Einbürgerung sind lückenlos erfüllt.

Antrag Gemeinderat

Der Gemeinderat beantragt, **Raffaele Bortolas** das Bürgerrecht von Buochs zuzusichern.

7.2 Gesuch

Gesuch um Zusicherung des Gemeindebürgerrechtes von Buochs an Gentian Braha, geb. 2. Oktober 1988, ledig, von Kosovo, wohnhaft in Buochs, Mühlemattstrasse 2.

Gentian Braha

Gentian Braha ist im Februar 1995 mit seiner Familie in die Schweiz gezogen und seit November 2006 in Buochs wohnhaft. Seine obligatorische Schulzeit inklusive Ausbildung zum Fachmann Betriebsunterhalt EFZ hat er erfolgreich besucht respektive abgeschlossen. Aufgrund seiner langjährigen Erfahrungen im Migrationsbereich arbeitet der Gesuchsteller seit zirka zwei Jahren bei einem Bundesasylzentrum als Betreuer, Gruppenleiter Betreuung und stellvertretender Leitung Betreuung. Neben seiner beruflichen Tätigkeit befindet er sich aktuell in Ausbildung zum eidg. dipl. Migrationsfachmann. In seiner Freizeit geht er gerne spazieren sowie wandern und entspannt sich gerne am Vierwaldstättersee.



Alle notwendigen Voraussetzungen für eine Einbürgerung sind lückenlos erfüllt.

Antrag Gemeinderat

Der Gemeinderat beantragt, **Gentian Braha** das Bürgerrecht von Buochs zuzusichern.

7.3 Gesuch um Zusicherung des Gemeindebürgerrechtes von Buochs an Thomas Krichel, geb. 18. August 1968, verheiratet, von Deutschland, wohnhaft in Buochs, Rigistrasse 3.

Thomas Krichel

Thomas Krichel ist im Juni 2011 in die Schweiz gezogen und seit seiner Einreise in Buochs wohnhaft. In Deutschland besuchte er die Grundschule, bevor er das Abitur abschloss. Anschliessend studierte er Flugzeugbau in Aachen. Seit Oktober 2017 arbeitet er als Head Continuous Improvement bei der Schindler Management AG in Ebikon. In seiner Freizeit achtet er auf seine Fitness sowie auf ausreichend Bewegung und erholt sich mit einem Spaziergang am See. Zudem unternimmt er auch viel mit seiner Familie.



Alle notwendigen Voraussetzungen für eine Einbürgerung sind lückenlos erfüllt.

Antrag Gemeinderat

Der Gemeinderat beantragt, **Thomas Krichel** das Bürgerrecht von Buochs zuzusichern.

Die Gesuche der Bewerber wurden eingehenden Abklärungen unterzogen und es konnte festgestellt werden, dass die zur Einbürgerung empfohlenen Gesuche nebst den materiellen auch die formellen Voraussetzungen gemäss Bürgerrechtsgesetz erfüllen.

Geltendes verfassungsmässiges Einbürgerungsverfahren

Einbürgerungen werden nach wie vor innerhalb der Gemeindeversammlung durchgeführt. Ohne ausdrücklichen und begründeten Antrag auf Ablehnung eines bestimmten Gesuches wird über das betreffende Gesuch nicht mehr in geheimer Abstimmung entschieden. Das Einbürgerungsgesuch gilt dann als angenommen.

Anträge auf Ablehnung des Einbürgerungsgesuches müssen begründet werden. Begründungen allein mit dem Hinweis auf Herkunft, Rasse, religiöse oder politische Überzeugungen sind unzulässig. Sie widersprechen dem Rassendiskriminierungsverbot gemäss Bundesverfassung.

Verfahrensvorschriften

- a) Ohne ausdrücklichen Antrag auf Ablehnung eines bestimmten Gesuches wird somit über das betreffende Gesuch nicht mehr in geheimer Abstimmung entschieden. Wird kein begründeter Antrag auf Ablehnung des Gesuches gestellt, ist das Gesuch auf Einbürgerung angenommen.
- b) Der Antrag, es seien alle Gesuche abzulehnen, ist nicht statthaft. Wird der Antrag gestellt, es seien Gesuche abzulehnen, ist für jedes einzelne Gesuch eine detaillierte und sachliche Begründung erforderlich.
- c) Ein Antrag, der nur mit diskriminierenden Begründungen vorgetragen wird, ist nicht zulässig. Ein solcher Antrag gilt als nicht gestellt.
- d) Nach Abschluss der Diskussion findet die Urnenabstimmung nur zu all jenen Einbürgerungsgesuchen statt, zu denen ein begründeter Antrag auf Nichteinbürgerung gestellt wurde.
- e) All jene Einbürgerungsgesuche, zu denen ein begründeter Antrag auf Nichteinbürgerung gestellt wurde und daraus resultierend Abklärungen zu tätigen sind, werden hierfür an die Behörde zurückgewiesen.



**RÖMISCH-KATHOLISCHE
KIRCHGEMEINDE BUOCHS**



Traktandum 2

Bericht und Antrag des Kirchenrates zum Budget 2023

Zuhanden der ordentlichen Herbstversammlung der Römisch-Katholischen Kirchgemeinde Buochs vom Montag, 21. November 2022.

Geschätzte Mitbürgerinnen und Mitbürger

Nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und des Gemeindefinanzhaushaltgesetzes unterbreiten wir Ihnen das Budget für das Jahr 2023. Es erläutert die mutmasslichen Erträge und Aufwendungen im kommenden Kalenderjahr.

Das Budget der Römisch-Katholischen Kirchgemeinde Buochs präsentiert sich in der Erfolgsrechnung wie folgt:

Total Aufwand	CHF	1'301'130.00
Total Ertrag	CHF	1'169'050.00
Aufwandüberschuss	CHF	132'080.00

Antrag Kirchenrat

Der Kirchenrat Buochs stellt folgende Anträge:

1. Genehmigung Budget 2023
2. Festsetzung des Steuerfusses 2023 der natürlichen Personen

Der Kirchenrat Buochs beantragt, den Steuerfuss der Römisch-Katholischen Kirchgemeinde Buochs für natürliche Personen bei 0.38 Einheiten zu belassen.

Buochs, im Oktober 2022

Kirchenrat Buochs

Bericht der Finanzkommission an die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger der Römisch-Katholischen Kirchgemeinde Buochs

Budget 2023
Steuerfuss

Als Finanzkommission haben wir das Budget (Erfolgsrechnung) für das Jahr 2023 der Römisch-Katholischen Kirchgemeinde Buochs beurteilt.

Unsere Beurteilung erfolgte nach dem gesetzlichen Auftrag sowie dem Handbuch für Finanzkommissionen des Kantons Nidwalden. Gemäss unserer Beurteilung entspricht das Budget den gesetzlichen Vorschriften. Die aufgezeigte Entwicklung der Römisch-Katholischen Kirchgemeinde Buochs erachten wir als vertretbar. Der vom Kirchenrat beantragte Steuerfuss von 0.38 Einheiten beurteilen wir im Moment noch als notwendig.

Die Finanzkommission beantragt den Stimmberechtigten, das vorliegende Budget 2023 mit einem Aufwandüberschuss von CHF 132'080 zu genehmigen.

Buochs, im September 2022

Finanzkommission Buochs

Gesamtübersicht

	Budget 2023	Budget 2022	Rechnung 2021
Betrieblicher Aufwand	1'301'130.00	1'252'050.00	1'254'820.19
30 Personalaufwand	859'830.00	848'130.00	801'151.05
31 Sach- und übriger Aufwand	340'800.00	303'420.00	345'653.34
33 Abschreibungen	32'000.00	32'000.00	32'000.00
35 Einlagen Fonds	0.00	0.00	11'975.00
36 Transferaufwand	68'500.00	68'500.00	64'040.80
37 Durchlaufende Beiträge	0.00	0.00	0.00
Betrieblicher Ertrag	1'115'200.00	1'158'500.00	1'341'406.15
40 Fiskalertrag	1'035'000.00	1'075'000.00	1'061'972.85
41 Regalien und Konzessionen	0.00	0.00	0.00
42 Entgelte	0.00	3'000.00	6'524.80
43 Verschiedene Erträge	0.00	0.00	11'975.00
45 Entnahmen Fonds	0.00	30'000.00	108'464.60
46 Transferertrag	80'200.00	50'500.00	152'468.90
47 Durchlaufende Beiträge	0.00	0.00	0.00
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	-185'930.00	-93'550.00	86'585.96
34 Finanzaufwand	0.00	100.00	218.35
44 Finanzertrag	53'850.00	53'375.00	55'742.60
Ergebnis aus Finanzierung	53'850.00	53'275.00	55'524.25
Operatives Ergebnis	-132'080.00	-40'275.00	142'110.21
38 Ausserordentlicher Aufwand	0.00	0.00	0.00
48 Ausserordentlicher Ertrag	0.00	0.00	0.00
Ausserordentliches Ergebnis	0.00	0.00	0.00
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	-132'080.00	-40'275.00	142'110.21

Erfolgsrechnung Funktionale Gliederung

		Budget 2023		Budget 2022		Rechnung 2021	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
0	ALLGEMEINE VERWALTUNG	426'170.00	52'700.00	389'590.00	82'200.00	345'743.85	53'020.00
01	Legislative und Exekutive	76'950.00	0.00	61'950.00	0.00	55'604.25	0.00
011	Legislative	4'300.00	0.00	5'700.00	0.00	5'927.10	0.00
0110	Legislative	4'300.00	0.00	5'700.00	0.00	5'927.10	0.00
012	Exekutive	72'650.00	0.00	56'250.00	0.00	49'677.15	0.00
0120	Exekutive	72'650.00	0.00	56'250.00	0.00	49'677.15	0.00
02	Pfarreisekretariat	349'220.00	52'700.00	327'640.00	82'200.00	290'139.60	53'020.00
022	Pfarreisekretariat	137'850.00	0.00	123'250.00	0.00	114'122.15	0.00
0220	Pfarreisekretariat	137'850.00	0.00	123'250.00	0.00	114'122.15	0.00
029	Verwaltungsliegenschaften	211'370.00	52'700.00	204'390.00	82'200.00	176'017.45	53'020.00
0290	Verwaltungsliegenschaften	177'070.00	29'900.00	200'070.00	59'400.00	170'190.00	30'220.00
0295	Pfarrhelferhaus	34'300.00	22'800.00	4'320.00	22'800.00	5'827.45	22'800.00
3	SEELSORGE, KULTUR UND MEDIEN	828'960.00	0.00	816'460.00	0.00	750'305.61	0.00
33	Medien	31'300.00	0.00	27'300.00	0.00	24'549.40	0.00
332	Massenmedien	28'600.00	0.00	24'600.00	0.00	22'151.00	0.00
3320	Massenmedien	28'600.00	0.00	24'600.00	0.00	22'151.00	0.00
333	Buochserwelle	2'700.00	0.00	2'700.00	0.00	2'398.40	0.00
3330	Buochserwelle	2'700.00	0.00	2'700.00	0.00	2'398.40	0.00
35	Seelsorge und Religionsunterricht	797'660.00	0.00	789'160.00	0.00	725'756.21	0.00
350	Seelsorge und Religionsunterricht	797'660.00	0.00	789'160.00	0.00	725'756.21	0.00
3500	Seelsorge und Religionsunterricht	797'660.00	0.00	789'160.00	0.00	725'756.21	0.00
9	FINANZEN UND STEUERN	46'000.00	1'116'350.00	46'100.00	1'129'675.00	56'661.81	1'166'331.45
91	Steuern	46'000.00	1'036'000.00	46'100.00	1'079'000.00	42'852.70	1'098'376.70
910	Steuern	46'000.00	1'036'000.00	46'100.00	1'079'000.00	42'852.70	1'098'376.70
9100	Steuern	46'000.00	1'036'000.00	46'100.00	1'079'000.00	42'852.70	1'098'376.70
93	Finanz- und Lastenausgleich	0.00	80'000.00	0.00	50'000.00	0.00	54'060.00
930	Finanz- und Lastenausgleich	0.00	80'000.00	0.00	50'000.00	0.00	54'060.00
9300	Finanz- und Lastenausgleich	0.00	80'000.00	0.00	50'000.00	0.00	54'060.00
95	Übrige Ertragsanteile	0.00	0.00	0.00	0.00	13'335.00	13'335.00
950	Übrige Ertragsanteile	0.00	0.00	0.00	0.00	13'335.00	13'335.00
9500	Übrige Ertragsanteile	0.00	0.00	0.00	0.00	13'335.00	13'335.00
96	Vermögens- und Schuldenverwaltung	0.00	350.00	0.00	675.00	474.11	559.75
961	Zinsen	0.00	150.00	0.00	175.00	400.00	187.50
9610	Zinsen	0.00	150.00	0.00	175.00	400.00	187.50
969	Finanzvermögen	0.00	0.00	0.00	0.00	74.11	0.00
9690	Finanzvermögen	0.00	0.00	0.00	0.00	74.11	0.00
97	Rückverteilungen	0.00	200.00	0.00	500.00	0.00	372.25
971	Rückverteilung aus CO2-Abgabe	0.00	200.00	0.00	500.00	0.00	372.25
		1'301'130.00	1'169'050.00	1'252'150.00	1'211'875.00	1'152'711.27	1'219'351.45
	Gesamtergebnis		132'080.00		40'275.00	66'640.18	
		1'301'130.00	1'301'130.00	1'252'150.00	1'252'150.00	1'219'351.45	1'219'351.45



